Optionale Vertragsbestimmung: (Als "Optionale Vertragsbestimmungen" gekennzeichnete Bestimmungen

können nach Wunsch beibehalten oder ersatzlos weggelassen werden)

[\_\_\_\_] Alternativklauseln und Kommentare der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtung

[\_\_\_\_] Optionen, Alternativen

(\_\_\_\_) Hilfestellung für Eingabefelder, Optionen, Alternativen

|  |  |
| --- | --- |
| **FORSCHUNGSAUFTRAG [ENTWICKLUNGSSAUFTRAG] [FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSAUFTRAG]** | **Anwendungsbereich:**  Dieses Muster eines Forschungsauftrags bzw. Forschungs- und Entwicklungsauftrages wurde unter der Annahme entworfen, dass das Forschungsinstitut der Auftragnehmer ist und der Industriepartner der Auftraggeber.  **Verwendung als Vertragsformular:**  Weder der „Forschungsauftrag“ noch der "Entwicklungsauftrag" selbst sind gesetzlich geregelt, weshalb umfassende vertragliche Regelungen, insbesondere auch hinsichtlich Haftung und Vertragsgegenstand, erforderlich sind.  Wird das Muster als Vertragsformular verwendet, dann ist § 864a ABGB beachtlich, wonach Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, nicht Vertragsbestandteil werden, wenn sie für den anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.  Zusätzlich ist § 879 Abs. 3 ABGB beachtlich, wonach eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig ist, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.  **Abgrenzung Forschung und Entwicklung**  Der Forschungsauftrag dient der Gewinnung neuer Erkenntnisse, während der Entwicklungsauftrag den technologischen Fortschritt durch Entwicklung eines technischen oder anwendungsreifen Prototyps umsetzt (*Möffert*, Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag3, 40f). Soweit daher ein Vertrag nur der Gewinnung neuer Erkenntnisse dient, wird ein reiner Forschungsvertrag abgeschlossen, während für die Entwicklung des Prototyps ein eigener Entwicklungsauftrag abgeschlossen wird. Vielfach fallen jedoch Forschung und Entwicklung zusammen bzw. lässt sich eine Abgrenzung nicht eindeutig vornehmen. Aufgrund der Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Forschungs- und Entwicklungsvertrag verneinen manche deutsche Autoren auch die Brauchbarkeit der Unterscheidung. Im Ergebnis soll vielmehr anhand der konkreten Ausgestaltung des Vertrages die Unterscheidung dahingehend getroffen werden, ob eher werkvertragliche Elemente oder Elemente eines reinen Dienstleistungsvertrages vorliegen, wobei allerdings die Begrifflichkeiten „Forschung“ und „Entwicklung“ dafür Indizwirkung haben können (Forschungsverträge sind tendenziell reine Dienstleistungsverträge, während Entwicklungsverträge tendenziell werkvertraglichen Charakter haben). Weitere Indizien einer Abgrenzung sind etwa Entgeltregelungen. Sind diese erfolgsorientiert, liegt eher ein Werkvertrag vor, sind diese aufwandsorientiert, liegt eher ein „Dienstleistungsvertrag ohne Werkcharakter“ vor. Sofern dieser Punkt allerdings nicht ausdrücklich geregelt ist, ist immer eine umfassende Beurteilung der Zuordnung vorzunehmen. Eine ausdrückliche Zuordnung ist zur Vermeidung von Unklarheiten immer ratsam.  Im vorliegenden Muster ist die Forschung - und nicht die Entwicklung - im Vordergrund. Werkvertragliche Elemente sind möglichst in den Hintergrund gedrängt. Werkvertragliche Elemente können allerdings im Einzelfall immer vorliegen (Werden etwa bei einem beauftragten Gutachten oder einem beauftragten Bericht die qualitativen Anforderungen ausreichend konkret definiert, so ist der Auftrag nur erfüllt, wenn diese qualitativen Anforderungen z.B. Prüfmethoden oder Qualifikation der involvierten Forscher, erreicht sind; es wurde ein dem Werkvertrag typischer Erfolg vereinbart. Das bedeutet allerdings nur, dass qualitative Kriterien zu erfüllen sind, der Inhalt obliegt weiter dem Forscher.)  **Abgrenzung Forschungskooperation und Auftragsforschung**  F+E‑Kooperationen sind dadurch gekennzeichnet, dass Parteien ihr Know‑How und erforderliche Immaterialgüterrechte einbringen, um gemeinsam Forschung zu betreiben. Es handelt sich typischerweise um eine horizontale Vertragsbeziehung, während die Auftragsforschung als vertikale Vertragsbeziehung anzusehen ist. Es kann sich bei den Partnern um Wettbewerber oder um Nichtwettbewerber handeln. Bei universitären Forschungskooperationen handelt es sich typischerweise um Kooperationen zwischen Nichtwettbewerbern aber nicht notwendigerweise (siehe Kartellrecht).  Definition und Abgrenzung von Forschungskooperation und Auftragsforschung wurde z.B. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ([2014/C 198/01](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2014.198.01.0001.01.DEU)) vorgenommen. Forschungskooperation (Punkt 2.2.2. Rz 27):  "*Eine wirksame Zusammenarbeit gilt bei einem Vorhaben dann als gegeben, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Einer oder mehrere Partner tragen die vollen Kosten des Vorhabens und entlasten damit andere Partner von den mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen Risiken. Die Bedingungen eines Kooperationsvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu seinen Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung müssen vor Beginn des Vorhabens festgelegt werden. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.*"  Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistung (Punkt 2.2.1. Rz 25): "*Das Unternehmen legt in der Regel die Vertragsbedingungen fest, ist Eigentümer der Ergebnisse der Forschungstätigkeit und trägt das Risiko des Scheiterns.*"  Die Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (GVO F+E) definiert Auftragsforschung und -entwicklung in Artikel 1 Abs. 1 lit p wie folgt: "*die Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch eine Partei und deren Finanzierung durch eine finanzierende Partei*" und "finanzierende Partei" in Artikel 1 Abs. 1 lit q wie folgt "*eine Partei, die Auftragsforschung und -entwicklung finanziert und selbst keine der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ausübt.*"  **Rechte der Urheber, Erfinder**  Es ist nach *Möffert* zwischen der reinen Forschungsleistung und den Rechten der Urheber bzw. Erfinder zu unterscheiden. Mit der Erteilung eines Forschungsauftrages sind weder entstandene Erfindungen und daraus resultierende Schutzrechte beauftragt, noch waren oder sind sie von dem vereinbarten Vergütungsbetrag abgedeckt und damit abgegolten. Vertragsgegenstand ist ein bestimmtes Arbeitsergebnis, nicht jedoch eine schutzfähige Erfindung (*Möffert*, Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag3, 72f mwN). Die Immaterialgüterrechte sind daher der Rechtsposition des Auftragnehmers zuzurechnen. Immaterialgüterrechte können nur dann auf den Auftraggeber übergehen, wenn es diesbezüglich eine ausdrückliche oder eine stillschweigende Vereinbarung gibt. Allenfalls kann sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eine Übertragungsverpflichtung ergeben. Bei einer fehlenden ausdrücklichen Vereinbarung in einem Forschungs- und Entwicklungsvertrag kann die stillschweigende Verpflichtung des Auftragnehmers ergeben, dem Auftraggeber zumindest ein einfaches Benützungsrecht an einer auf den Auftragsgegenstand bezogenen Erfindung einzuräumen (*Möffert*, Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag3, 73mwN). Fazit ist, dass Eigentum und Entgelt für entstandene Immaterialgüterrechte einer sehr eingehenden vertraglichen Regelung bedürfen.  **Kartellrecht**  Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit europäisches und nationales Kartellrecht zur Anwendung kommen. Vereinbarungen über gemeinsame F+E Projekte bis zur Produktionsreife fallen normalerweise aber nicht einmal unter Art 101 Abs. 1 AEUV, sofern sie keine wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen enthalten. Kartelle, die den Wettbewerb iS des § 1 KartG oder Art 101 Abs. 1 AEUV beschränken, sind vom Kartellverbot jedoch ausgenommen, wenn bestimmte Voraussetzungen kumulativ vorliegen (Art 101 Abs. 3 AEUV, § 2 KartG 2005). Art 101 Abs. 3 AEUV bzw. § 2 KartG 2005 kann auf einzelne Vereinbarungen oder – wenn Vereinbarungen die Voraussetzungen von Gruppenfreistellungsverordnungen (GVO) erfüllen – auf bestimmte Kategorien von Vereinbarungen angewendet werden. Von der Europäischen Kommission wurden Gruppenfreistellungsverordnungen (GVOs) erlassen, wonach bestimmte Gruppen von Vereinbarungen vom Kartellverbot ausgenommen sind, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission vom 14. Dezember 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (GVO F+E) ist auf Forschungs- und Entwicklungskooperationen und Auftragsforschung und -entwicklung anwendbar.  Wettbewerber sind sowohl tatsächliche als auch potentielle Wettbewerber. Tatsächliche Wettbewerber sind gemäß der in der Gruppenfreistellungsverordnung für Forschung und Entwicklung (VO 1217/2010) Unternehmen, die Produkte, Technologien oder Verfahren anbieten, die auf dem räumlich relevanten Markt durch das Vertragsprodukt oder die Vertragstechnologie verbessert, substituiert oder ersetzt werden können. Potentielle Wettbewerber sind Unternehmen, bei denen realistisch und nicht nur hypothetisch davon ausgegangen werden kann, dass es ohne die Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung als Reaktion auf einen geringen aber anhaltenden Anstieg der relativen Preise wahrscheinlich innerhalb von höchstens drei Jahren die zusätzliche Investition tätigen oder sonstige Umstellungskosten auf sich nehmen würden, die erforderlich wären, um Produkte, Technologien oder Verfahren anbieten zu können, die auf dem räumlich relevanten Markt durch das Vertragsprodukt oder die Vertragstechnologie verbessert, ausgetauscht oder ersetzt werden können. Angesichts der vorgehenden Definition können Unternehmen und die Universität, die eine Forschungskooperation eingehen, aus kartellrechtlicher Sicht durchaus auch Wettbewerber sein.  Auch Forschungs- und Entwicklungsaufträge werden unter die Gruppenfreistellungsverordnung subsumiert, was überrascht, da es sich um eine vertikale und um keine horizontale Vereinbarung handelt und die kartellrechtlichen Bestimmungen der GVO F+E auf Auftragsforschung schwer anwendbar sind (siehe dazu auch die Kritik von *Winzer,* Forschungs- und Entwicklungsverträge2, Rz 943). Nach Art 3 Abs. 2 der GVO F+E muss festgelegt sein, dass alle Parteien für die Zwecke weiterer Forschung und Entwicklung und Verwertung Zugang zu den Endergebnissen einschließlich der daraus erwachsenden Rechte und des daraus erwachsenden Know-How haben müssen. Einschränkungen sind im Rahmen von Spezialisierungen bei der Verwertung möglich. Ferner können Forschungsinstitute, Hochschulen oder Unternehmen, die Forschungs- und Entwicklungsleistungen in Form gewerblicher Dienste erbringen und sich üblicherweise nicht mit der Verwertung von Ergebnissen befassen, vereinbaren, die Ergebnisse ausschließlich für die Zwecke weiterer Forschung zu nutzen. |
| abgeschlossen zwischen  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Universität, Forschungsinstitut)  vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (im Folgenden „**Forschungsinstitut**“ oder „**Auftragnehmer**“ genannt)  und  **[Name, Firma]**  eine nach \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. österreichischem) Recht errichtete Gesellschaft \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht) mit dem Sitz in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt)  nachstehend gemeinsam oder einzeln auch „**Partei**“ oder „**Parteien**“ genannt  Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser **Vereinbarung** gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt. | Die Parteienbezeichnung ist sehr sorgfältig zu prüfen. Es ist zwecks Vermeidung von Unklarheiten wichtig, den korrekten Firmenwortlaut samt Adresse vollständig wiederzugeben und bei Unternehmen auch die Registrierungsnummer (in Österreich: Firmenbuchnummer) anzugeben. Wichtig ist auch, dass zur Vertretung befugte Personen den Vertrag unterfertigen. Bei allen im österreichischen Firmenbuch registrierten Unternehmen ist es durch Einsichtnahme in das Firmenbuch sehr einfach, die Vertretungsbefugnis zu klären. Bei ausländischen Vertragspartnern ist die Vertretungsbefugnis oft nicht so einfach herauszufinden. Es ist daher oft ratsam, sich diese vom Vertragspartner nachweisen zu lassen. |
| 1. Definitionen | Definitionen sind wesentlich, um im gesamten Vertrag möglichst einheitliche Begriffe zu verwenden und um den Vertragstext selbst mit möglichst wenigen Definitionen zu belasten. Die Klarheit und Verständlichkeit des Vertrages erfordert, dass die Definitionen auch durchgehend einheitlich im Vertrag verwendet werden. |
| Background Technology oder Background oder Vorbestehendes Geistiges Eigentum:Background Technology oder Background oder Vorbestehendes Geistiges Eigentum sind Ergebnisse, welche von den Parteien vor dem Tag des Inkrafttretens oder außerhalb dieses Projekts erworben oder geschaffen wurden. |  |
| * 1. **Vorbestehendes Geistiges Eigentum:**   **Vorbestehendes Geistiges Eigentum** umfasst sämtliche Immaterialgüterrechte sowie Know-How und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einer **Partei**, unabhängig davon, ob diese schutzrechtsfähig sind, die bereits vor dem **Tag des Inkrafttretens** bestanden haben oder außerhalb dieses **Projekts** und unabhängig von der Verwendung der **Informationen** jeweils erworben wurden oder entstanden sind und über welche diese **Partei** rechtmäßig verfügungs- und nutzungsberechtigt ist. | Alternativklauseln der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen:  Entscheidet man sich für die von den Industriepartnern vorgeschlagenen Alternativklausel, ist es wesentlich, durchgehend den Begriff Background nicht zu verwenden, sondern ausschließlich **Vorbesehendes Geistiges Eigentum**.  Es ist festzuhalten, dass vom Begriff Background/Vorbestehendes Geistiges Eigentum grundsätzlich keine Informationen oder Know-How umfasst sind, welches bereits allgemein bekannt ist. |
| Ergebnisse: **Ergebnisse** sind die Gesamtheit der Rechte, die sich auf Schöpfungen des menschlichen Intellekts beziehen und umfassen im Wesentlichen Immaterialgüterrechte (insb. Kennzeichenrechte wie vor allem Markenrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikate, Halbleiterschutzrechte, Geschmacksmuster, Urheberrechte, dem Urheberrecht verwandte Schutzrechte), Know-How, technische Verbesserungen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. | Die Definition von „Ergebnisse“ (geistiges Eigentum) umfasst nicht nur registrierte Schutzrechte, sondern auch Urheberrechte aber auch Know‑How und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Im Einzelfall kann es erforderlich sein, die Begriffe „Know‑How“, „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse“ noch näher zu definieren (siehe dazu Vertragsmuster Vertraulichkeitsvereinbarung). Von der Definition z.B. des Begriffes „Know‑How“ hängt ab, inwieweit daran Zugangsrechte bestehen oder diese jedermann ohne Geltendmachung von Zugangsrechten zur Verfügung stehen.  Für Know-How oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, soweit sie nicht patentierbar sind, kann kein „Schutzrecht“ begründet werden. Beides hat zumeist nur solange „Wert“ als es geheim ist, wenngleich in der Praxis auf Verträge über nicht geheimes Know-How zustande kommen, wenn es von einem Vertragspartner als entsprechend wertvoll erachtet wird. Deshalb ist wesentlich das Know-How oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim gehalten werden.  Eine Geheimhaltung wird angenommen, wenn die Tatsachen nur den Personen bekannt sind, denen die Kenntnis aufgrund der Natur des Geschäftsbetriebs nicht verwehrt werden kann. Der Geheimhaltungswille braucht nicht einmal ausdrücklich erklärt zu werden; er kann sich auch bereits aus den Umständen ergeben: OGH 5.7.2001, 8 Ob A 122/01a, RdW 2002/94; OGH 19.5.1987, 4 Ob 394/86 – Tenniskartei – ÖBl 1988, 13 Geschäftsgeheimnisse sind etwa Einkaufskonditionen, Produktionsverfahren, Lieferangebote, ein patentiertes System, weil die Veröffentlichung des Patents nur die Beschreibung der Anlage, nicht jedoch Details des dafür anwendbaren Herstellungsverfahrens enthält, Kundenlisten, die auch Angaben über die Geneigtheit der Kunden, ein bestimmtes Produkt dauernd zu beziehen, und über deren Zahlungsmoral enthalten, der Kundenkreis an sich ist jedoch kein Geschäftsgeheimnis: *Wiltschek*, UWG7, E 1ff zu § 11; weiters Musterbücher, der Jahresabschluss, Software (insb. der Quellcode): *Duursma* in M. Gumpoldsberger/Baumann (Hrsg), UWG, Rz 7 zu § 11 mwN. Kein Betriebsgeheimnis liegt jedenfalls vor, wenn jeder technisch versierte Interessent das technisch-konstruktive Prinzip eines Gegenstands ohne kostspielige und mühsame Untersuchung und ohne größere Umwege ermitteln kann (OGH 19.12.1989, 4 Ob 140/89 – Ersatzteilproduktion – SZ 62/207, MR 1990, 101). Der Geheimnischarakter geht durch jede Offenbarung an die Allgemeinheit – sei es auch unerlaubt – jedenfalls verloren (*Schramböck*, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen [2002], 8 mwN).  Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw Know-How und deren Schutz sind seit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2016/943 im Jahr 2018 europaweit vereinheitlicht worden. In Österreich wurde die Richtlinie durch eine Novelle des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt.  Grundlage der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist die Ergreifung der „den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“. Die Angemessenheit einer Geheimhaltungsmaßnahme, hängt von der Art des Geschäftsgeheimnisses und der Branche und der Größe des Unternehmens ab.  Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen sind etwa:   * Weitergabe der Geschäftsgeheimnisse nur an ausgewählte vertrauenswürdige Personen; * Unternehmenspolitik betreffend Geschäftsgeheimnisse und ihre nachvollziehbare Dokumentation; * IT-Sicherheitsmaßnahmen; * Mitarbeiterschulung. |
| Foreground Technology oder Foreground: **Foreground Technology** oder **Foreground** sind sämtliche **Ergebnisse**, die im Rahmen des **Projekts** und ihm Rahmen der dem **Projekt** gesteckten Projektziele entstehen. |  |
| * 1. **Ergebnisse** oder **Foreground:**   **Ergebnisse** oder **Foreground** sind alle Ergebnisse, Daten und Informationen, die von den **Informationen** abgeleitet werden, und/oder die sich aus der Durchführung eines **Projekts** ergeben und alle sich darauf beziehenden Berichte.   * 1. **Informationen:**  Jegliche Informationen, die einer Partei von einer anderen Partei überlassen werden und sich auf ein Projekt beziehen. | Alternativklauseln der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen zu 1.2. und 1.3.:  Die Projektziele sind Teil des Projekts, daher müssen Sie beim Foreground nicht spezifisch erwähnt werden (außerhalb des Projekts sind die Ergebnisse ohnehin Background). Hingegen soll mit dem Verweis auf Informationen des Auftraggebers vermieden werden, das vertragswidrig erlangtes Foreground, das auf Informationen des Auftraggebers beruht, nicht aus den Regelungen dieses Vertrags herausfällt. |
| Gemeinschaftsschutzrechte: **Gemeinschaftsschutzrechte** sind **Ergebnisse**, die vom **Auftraggeber** und vom **Auftragnehmer** gemeinsam erarbeitet wurden, und die sich für eine Anmeldung als **Schutzrecht** eignen. |  |
| Exklusive Lizenz:Eine exklusive Lizenz ist eine dem Lizenznehmer erteilte Lizenz, Foreground in einem bestimmten Vertragsgebiet zu verwerten, ohne dass ein anderer Lizenznehmer oder der Lizenzgeber in dem definierten Vertragsgebiet die Ergebnisse verwerten darf. |  |
| Nicht-exklusive Lizenz: Eine **nicht-exklusive Lizenz** ist eine vom Lizenzgeber dem Lizenznehmer eingeräumte Lizenz, **Ergebnisse** neben dem Lizenzgeber selbst oder anderen Lizenznehmern zu verwerten. |  |
| Publikation:Publikation ist jede Form der Veröffentlichung von Ergebnissen, insbesondere - jedoch nicht ausschließlich - Veröffentlichungen in Printmedien, in elektronischen Medien, durch Präsentationen, Vorlesungen oder Vorträge. |  |
| Schutzrechte: **Schutzrechte** entstehen, sofern **Ergebnisse** z.B. zum Patent, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikat, Sortenschutzrecht, Halbleiterschutzrecht, zur Marke oder als Geschmacksmuster angemeldet werden. | Markenrechte, Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikate, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte können als Schutzrechte angemeldet werden. Urheberrechte entstehen hingegen durch deren „Schöpfung“.  Idealerweise sind gemeinsam entwickelte Schutzrechte, was auch bei Auftragsforschung nicht auszuschließen ist, möglichst getrennt ins Eigentum zuzuweisen, um die Nachteile von Gemeinschaftseigentum möglichst zu vermeiden. |
| Dritte: **Dritte** sind alle juristischen oder natürlichen Personen außer den **Parteien**. | Bei der Definition des Begriffes „Dritter“ ist klar, dass auch verbundene Unternehmen von juristischen Personen Dritte im Sinne dieses Vertrages sind. |
| Tag des Inkrafttretens: **Tag des Inkrafttretens** ist der Tag der Unterzeichnung durch den **Auftraggeber** und den **Auftragnehmer**. [**Tag des Inkrafttretens** ist der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum).] |  |
| Umsatz: **Umsatz** ist der vom **Auftraggeber** [und von seinen Unterlizenznehmern] seinen[den Kunden] für die Verwertung des **Foreground** in Rechnung gestellte Betrag abzüglich Umsatz- und Mehrwertsteuern (Provisionen, Rabatte, Wagniszuschläge, Boni oder Jahresvergütungen, eingetretene Zahlungsausfälle etc. sind nicht abzugsfähig, Rücklieferungen an den Lizenznehmer sind nicht verrechenbar). |  |
| Unterlizenz: **Unterlizenz** ist eine vom Lizenznehmer einem von ihm ernannten weiteren Lizenznehmer (Unterlizenznehmer) eingeräumte **exklusive** oder **nicht-exklusive** **Lizenz**, **Foreground** maximal im Umfang der dem Lizenznehmer selbst eingeräumten Rechte zu verwerten. |  |
| Verbundene Unternehmen: **Verbundene Unternehmen** sind a) Unternehmen, bei denen eine **Partei** unmittelbar oder mittelbar mehr als die Hälfte des Kapitals oder Betriebsvermögens besitzt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe bestellen kann oder das Recht hat, die Geschäfte des Unternehmens zu führen und b) Unternehmen, die bei einem vertragsschließenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar die unter a) genannten Rechte oder Einflussmöglichkeiten haben und c) Unternehmen, bei denen die Vertrag schließenden Unternehmen gemeinsam die unter a) genannten Rechte und Einflussmöglichkeiten haben. Solche gemeinsam kontrollierten Unternehmen gelten als mit jedem der Vertrag schließenden Unternehmen verbunden. | Die Definition der verbundenen Unternehmen ist sehr allgemein formuliert. Sind nur österreichische Parteien involviert, könnte die Definition auch wie folgt lauten: "Verbundene Unternehmen sind sämtliche gemäß §15 Aktiengesetz bzw. §115 GmbH-Gesetz verbundene Unternehmen." oder umfassender "Verbundene Unternehmen im Sinne dieser Vorschriften sind solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens gemäß § 244 UGB einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitest gehenden Konzernabschluss gemäß §§ 244 bis 267 UGB aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat. Tochterunternehmen, die gemäß § 249 UGB nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.“ |
| Vereinbarung: **Vereinbarung** oder **Auftrag** ist dieser Forschungsauftrag [Entwicklungsauftrag][Forschungs- und Entwicklungsauftrag](Alternative wählen). |  |
| Zugangsrechte oder Zugang: Einräumung von Nutzungsrechten an **Background** oder **Foreground**, die für die Durchführung dieses **Projekts** oder für die Verwendung bzw. Verwertung von **Foreground** erforderlich sind, soweit keine entgegenstehenden Rechte **Dritter** bestehen. | Bei den Zugangsrechten handelt es sich um Lizenzrechte. |
| Personenbezogene Daten: **Personenbezogene Daten** sind gemäß Artikel 4 Ziffer 1 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. |  |
| **2. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG** |  |
| Das **Forschungsinstitut** verpflichtet sich zur Durchführung [des gemäß Arbeits-, Zahlungs- und Zeitplan **Anlage ./2**][gemäß Anbot vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) **Anlage ./2.**](Alternative wählen) im Detail beschriebenen Forschungsauftrags [Entwicklungsauftrags][Forschungs- und Entwicklungsauftrages] \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Titel des Projekts) [für den dort genannten Anwendungsbereich und Verwendungszweck](Alternative wählen) (im Folgenden „**Projekt**“ oder "**Auftrag**" genannt) zu den nachfolgend vereinbarten Bedingungen. | Auf eine Präambel (die üblicherweise die Ziele und Intentionen der Parteien beschreibt) wurde aufgrund der Klarheit eines Forschungsauftrages in diesem Muster verzichtet, vielmehr wird nur der Vertragsgegenstand beschrieben.  Vertragsgegenstand ist zumeist nicht das Schulden eines bestimmten Forschungserfolges, sondern die Erbringung der vereinbarten Forschungsleistung, die Zurverfügungstellung der Arbeitsleistung, der Kapazität und des Know-How des Auftragnehmers, verbunden mit der Verpflichtung, sich nach besten Kräften um die Erreichung des angestrebten Zieles zu bemühen (*Möffert*, Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag3, 39). Dieser Aspekt soll bei den vertraglichen Bestimmungen immer deutlich hervorkommen. |
| **3. PROJEKTLEITUNG** |  |
| [Option]Projektleiter: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) Institut für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Institutsname, Abteilung)Ansprechpartner beim Auftraggeber: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) |  |
| [Option] [Soweit der Projektleiter aus welchen Gründen auch immer im Rahmen dieses **Projekts** nicht mehr zur Verfügung steht, stellt dies keinen Beendigungsgrund für das **Projekt** dar.] |  |
| Alternative 1 [Das **Forschungsinstitut** ist zur sofortigen Vertragsbeendigung gemäß Punkt 10.2. berechtigt, sollte der Projektleiter, aus welchen Gründen auch immer, für das **Projekt** nicht mehr zur Verfügung stehen und die Projektleitung nicht durch einen anderen Dienstnehmer des **Forschungsinstituts** erbracht werden kann.] |  |
| Alternative 2  [Das **Forschungsinstitut** ist zur sofortigen Vertragsbeendigung gemäß Punkt 10.2. berechtigt, sollte der Projektleiter, aus welchen Gründen auch immer, für das **Projekt** nicht mehr zur Verfügung stehen und die Projektleitung nicht durch einen anderen gleichwertig qualifizierten Dienstnehmer des **Forschungsinstituts** erbracht werden können. Der Ersatz des Projektleiters durch eine gleichwertig qualifizierte Person hat binnen einer Frist von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. drei) [Tagen][Wochen](Alternative wählen) zu erfolgen.] | Alternativklauseln der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen: |
| Alternative 3  [Sollte der vom **Forschungsinstitut** bereitgestellte Projektleiter für das **Projekt** nicht mehr zur Verfügung stehen, hat das **Forschungsinstitut** umgehend für die Projektleitung einen neuen Projektleiter dem **Auftraggeber** schriftlich vorzuschlagen. Der **Auftraggeber** ist binnen einer Frist von \_\_\_\_(Anzahl)Werktagen berechtigt mitzuteilen, ob er mit dem neuen Projektleiter einverstanden ist oder nicht und ist im Falle der Ablehnung, die nicht ohne wichtigen Grund erfolgt, zur sofortigen Beendigung der **Vereinbarung** berechtigt.] |  |
| Alternative 4  [Sollte der vom **Forschungsinstitut** bereitgestellte Projektleiter für das **Projekt** nicht mehr zur Verfügung stehen, hat das **Forschungsinstitut** umgehend den **Auftraggeber** schriftlich zu informieren, um die weitere Vorgangsweise zu beratschlagen. Sollte sich nicht binnen angemessener Frist ein angemessener Ersatz finden, können die **Parteien** einvernehmlich die Beendigung des **Projekts** beschließen.] |  |
| **4.** **RANGORDNUNG VON DOKUMENTEN UNTEREINANDER** | Es werden im Vorfeld eines Vertrages oft eine Vielfalt an „Vorverträgen“ abgeschlossen (z.B. CDAs, LOI, MOU etc.). In diesem Punkt 4. ist allenfalls auch zu regeln, wie das Verhältnis des Auftrages zu diesen Vorverträgen ist. Vielfach wird auch das ursprüngliche Anbot des Forschungsinstituts Gegenstand des konkreten Auftrags.  Es kann vereinbart werden, dass diese im Vorfeld getroffenen Vereinbarungen zur Gänze oder teilweise (z.B. nur die Bestimmungen über die Geheimhaltung, etc.) weitergelten. Wichtig ist, darauf zu achten, dass dadurch keine Widersprüche durch Doppelregelungen entstehen. Dann ist natürlich auch entsprechend Punkt 4. dieses Vertrages zu gestalten. Eine entsprechende Klausel wäre wie folgt zu formulieren:  „Mit Abschluss dieser Vereinbarung bleiben alle [die Bestimmungen hinsichtlich ……] Bestimmungen des Letter of Intent vom /der Geheimhaltungsvereinbarung vom / der Vertraulichkeitserklärung vom / des Memorandum of Understanding vom [Datum ergänzen] weiterhin Kraft.“  Auch die Anlagen zur Vereinbarung kann man noch entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles einer Reihung unterwerfen. |
| Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gilt folgender Geltungsrang in absteigender Folge: |  |
| 4.1. Die Bestimmungen dieser **Vereinbarung**. |  |
| 4.2. [der Arbeits-, Zahlungs- und Zeitplan] [das Anbot vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum)] **Anlage ./2** (Alternative wählen)**.** |  |
| **5.** **BERICHTS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN, SONSTIGE PFLICHTEN** | Überschrift: Zusatzklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen |
| **5.1. Informationen des** **Auftraggebers** |  |
| Der **Auftraggeber** wird alle für die Durchführung des **Projekts** erforderlichen Informationen zeitgerecht übermitteln und alle wie im [Arbeits-, Zahlungs- und Zeitplan **Anlage ./2.**] [Anbot vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) **Anlage ./2.**](Alternative wählen)festgelegten Mittel bereitstellen. |  |
| **5.2. Berichtspflichten des Auftragnehmers** |  |
| Zwischenberichte über den Fortgang der Arbeit sind dem **Auftraggeber** nach Maßgabe des [Arbeits-, Zahlungs- und Zeitplans **Anlage ./2.**][Anbot vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) **Anlage ./2.**] (Alternative wählen) vorzulegen. Soweit darin keine Regelung hinsichtlich Berichte getroffen wurde, übermittelt der **Auftragnehmer** dem **Auftraggeber** spätestens innerhalb von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. sechzig) Tagen nach Beendigung des **Projekts** einen umfassenden schriftlichen Bericht. | Zweck dieser Regelung ist, sämtlichen Informationsaustausch nachvollziehbar zu gestalten, um möglichst die Rechteurheberschaft für Ergebnisse eindeutig festzulegen. |
| [Berichte können per Mail mit Verschlüsselung übermittelt werden und sind zu richten an: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)] | Zusatzklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen: |
| Sobald feststeht, dass ein Termin oder ein Arbeitspaket oder die Grundkonzeption des **Projekts** gemäß [Arbeits-, Zahlungs- und Zeitplan **Anlage ./2.**][Anbot vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) **Anlage ./2.**](Alternative wählen) festgelegt nicht eingehalten bzw. nicht oder nicht in der vereinbarten Form erbracht werden kann, hat der **Auftragnehmer** den **Auftraggeber** darüber umgehend schriftlich zu informieren. Die **Parteien** werden im Einvernehmen angemessene Maßnahmen vereinbaren. |  |
| **5.3. Vertragsergänzungen** |  |
| Allfällige Änderungen des [Arbeits-, Zahlungs- und Zeitplans **Anlage ./2.**] [Anbot vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) **Anlage ./2.**] (Alternative wählen) sind unterfertigt von beiden **Parteien**, als Vertragsergänzung anzufügen. Vor Abschluss einer derartigen Vertragsergänzung darf der **Auftragnehmer** keine inhaltlichen, zeitlichen und kostenmäßigen Abänderungen vornehmen und entsprechend weiterarbeiten. |  |
| **5.4. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers** | Zusatzklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen. |
| Neben der Einhaltung der Berichtspflichten ist der **Auftragnehmer** weiters verpflichtet gemäß [Arbeits-, Zahlungs- und Zeitplan **Anlage ./2.**] [Anbot vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) **Anlage ./2.**] (Alternative wählen) sämtliche Abgabetermine einzuhalten, die vom **Auftraggeber** zur Verfügung gestellten Mittel allein für den Zweck der Durchführung des **Auftrags** zu verwenden. |  |
| **5.5. Ordnungsgemäßer Zustand** | Zusatzklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen. |
| Das **Forschungsinstitut** trifft alle erforderlichen Maßnahmen, die zur Durchführung des **Projektes** erforderlich sind, und ist dafür verantwortlich, dass alle Räumlichkeiten, Anlagen und Geräte den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen sowie ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.  Die Einholung projektbezogener Genehmigungen und die jeweilige Zuständigkeit der **Parteien** ist im [Arbeits-, Zahlungs- und Zeitplan **Anlage ./2.**] [Anbot vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) **Anlage ./2.**] (Alternative wählen) näher geregelt.  Das **Forschungsinstitut** trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur rechtmäßigen Durchführung von Tierversuchen, insbesondere die ordnungsgemäße Information sämtlicher zuständiger Behörden, die Einholung aller Genehmigungen und Autorisierungen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, und wird das **Projekt** nach den anwendbaren geltenden Grundsätzen sowie allen anwendbaren einschlägigen gesetzlichen Bestimmung zur Sorgfalt, Fürsorge und ethischer Behandlung von Versuchstieren in der Forschung durchführen. Die jeweilige Zuständigkeit der der **Parteien** ist im [Arbeits-, Zahlungs- und Zeitplan **Anlage ./2.**] [Anbot vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) **Anlage ./2.**](Alternative wählen) näher geregelt. |  |
| **6.** **EINBEZIEHUNG DRITTER IN DAS PROJEKT** |  |
| 6.1. Die Einbeziehung von Subunternehmern oder sonstiger **Dritter**, die noch nicht gemäß [Arbeits-, Zahlungs- und Zeitplan **Anlage ./2.**] [Anbot vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) **Anlage ./2.**](Alternative wählen) angeführt sind, ist dem **Auftraggeber** schriftlich mitzuteilen[, der dagegen binnen [ergänzen] Tagen berechtigte und entsprechend begründete Einwendungen (insb. hinsichtlich Kompetenz oder Wettbewerber) erheben kann, ansonsten dessen Zustimmung nach einwandslosem Ablauf dieser Frist als erteilt gilt]. | Gerade bei Forschungsverträgen steht die persönliche Erbringung der Arbeitsleistungen im Vordergrund. Die Erfüllung der vereinbarten Aufgaben durch Dritte widerspricht diesem Prinzip. Ausgehend vom jeweils individuellen Projekt kann die Einbeziehung von Subunternehmern noch weitaus detaillierter geregelt werden (z.B. Vorwegfestlegung welche Arbeitspakete von welchen Subunternehmern beauftragt werden). Gibt es keine ausdrückliche Vereinbarung hinsichtlich der Beiziehung von Subauftragnehmern, dürfte deren Einbeziehung grundsätzlich zulässig sein (*Möffert*, Der Forschungs- und Entwicklungsvertrag3, 51), soweit nicht die Vertragsauslegung anderes ergibt. Gemäß § 1313a ABGB haftet der jeweilige Vertragspartner für seine Subauftragnehmer. **ACHTUNG:** Bei der Vergabe von Subaufträgen durch öffentliche Institutionen ist die Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen vorweg zu prüfen. |
| 6.2. Es wird klargestellt, dass die Einbeziehung ihrer eigenen Studenten durch das **Forschungsinstitut** als **Auftragsnehmer** für einzelne Teilaufgaben keiner gesonderten Zustimmung des **Auftraggebers** bedarf. |  |
| 6.3. Das **Forschungsinstitut** ist nachweislich verpflichtet, Verpflichtungen aus dieser **Vereinbarung** den von ihm beigezogenen Subunternehmer und Studenten zu überbinden, dies betrifft insbesondere Vertraulichkeitsverpflichtungen, Berichts- und Informationspflichten. Das **Forschungsinstitut** hat weiters nachweislich geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit diese sämtliches **Foreground** auf das Forschungsinstitut übertragen. | Zusatzklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen. Soweit Studenten von Universitäten in ein Projekt einbezogen werden, ist mit diesen die Übertragung von Ergebnissen gesondert zu vereinbaren. Da Studenten nicht Dienstnehmer der Universitäten sind, besteht anders als bei Dienstnehmern gegenüber dem Studenten kein Aufgriffsrecht von Erfindungen. Auch bei der Einbeziehung dritter Subunternehmer unterliegt die Übertragung des Eigentums an Immaterialgüterrechten und sonstigen Ergebnissen oft nicht eindeutigen gesetzlichen Regelungen, weshalb dieser Aspekt unbedingt ausdrücklich zu regeln ist. |
| **7.** **BACKGROUND UND FOREGROUND TECHNOLOGY** |  |
| Eigentum an Background, erforderliches Background |  |
| 7.1.1. Jede **Partei** bleibt Eigentümer seines **Background**. |  |
| 7.1.2. Die **Parteien** werden sich wechselseitig vor Beginn und während des **Projektes** nach bestem Wissen und Gewissen über das für die Durchführung des **Projekts** erforderliche **Background** informieren, soweit dem nicht Rechte **Dritter** entgegenstehen. Hinsichtlich des **Forschungsinstituts** beschränkt sich die Informationspflicht auf **Background** zuordenbar dem Institut für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Institutsname, Abteilung). |  |
| 7.1.3. **Anlage ./7.1.** enthält **Background** der **Parteien** erforderlich für das **Projekt,** desweiteren **Background** der **Parteien**, welches ausdrücklich von diesem **Projekt** ausgeschlossen ist. Zudem ist in **Anlage ./7.1** nach bestem Wissen und Gewissen angeführt, in wieweit und in welchem Umfang der Nutzung von **Background** Rechte **Dritter** entgegenstehen. Sollte sich während des **Projekts** herausstellen, dass für die Durchführung des **Projekts** weiteres **Background** erforderlich ist, ist **Anlage ./7.1.** entsprechend zu ergänzen. Punkt 5.3. über Vertragsergänzungen gilt entsprechend. Die **Parteien** können nach Vertragsabschluss **Background** nur mehr mit Zustimmung deranderen **Partei** aus dem **Projekt** zurückziehen. | Die schriftliche Festhaltung von Background soll verpflichtend gestaltet sein, da bei nicht konkreter Aufzählung der Umfang von Background, insbesondere soweit diese nicht als Schutzrechte angemeldet wurden, ein Streitpunkt werden kann. Allenfalls kann auch Background ausdrücklich, sei es dauernd, sei es vorübergehend, ausgeschlossen werden (z.B. wenn diese noch zum Schutzrecht angemeldet werden sollen, zur Wahrung der erforderlichen Geheimhaltung). Es soll bei Aufnahme von Background in die Liste dieses sehr genau umschrieben werden, jedoch soll immer auch die Erforderlichkeit genau geprüft werden. Die Festlegung ist auch wesentlich, um für eine allfällige Verwertung die angemessene Vergütung zu bemessen.  Es könnte sich erst während der Projektlaufzeit herausstellen, dass der Nutzung des Background Rechte Dritter entgegenstehen. Daher ist **Anlage 7.1.** nach "bestem Wissen und Gewissen" erstellt. Aufgrund der analogen Anwendung der Vertragsergänzungsregelung wären Forschungsinstitute sonst gezwungen, für den Fall, dass der Industriepartner dem Zurückziehen des Background nicht zustimmt, Zugangsrechte zum Background zuzulassen, obwohl dies gegen Schutzrechte Dritter verstößt. |
| **Anlage ./7.1.** enthält **Background** der **Parteien** erforderlich für das **Projekt**. Zudem ist in **Anlage ./7.1** nach bestem Wissen und Gewissen angeführt, in wieweit und in welchem Umfang der Nutzung von **Background** Rechte Dritter entgegenstehen. Sollte sich während des **Projekts** herausstellen, dass für die Durchführung des **Projekts** weiteres **Background** erforderlich ist, ist **Anlage ./7.1.** entsprechend zu ergänzen. Punkt 5.3. über Vertragsergänzungen gilt entsprechend. Die **Parteien** können nach Vertragsabschluss **Background** nur mehr mit Zustimmung deranderen **Partei** aus dem **Projekt** zurückziehen. | Alternativklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen:  Prinzipiell sollte nur für die Projektdurchführung erforderliches Background aufgelistet werden. Es ist jedoch sinnvoll, bereits im Arbeitsplan festzulegen, ob dieses Background vom Vertragspartner nur im Rahmen des Projekts, oder auch für eigene Zwecke verwendet werden darf. |
| **7.2. Zugang zu Background zur Projektdurchführung** |  |
| 7.2.1. Die **Parteien** räumen sich wechselseitig an dem **Background** gemäß **Anlage ./7.1**. unentgeltliche, unübertragbare und nicht-ausschließliche **Zugangsrechte** begrenzt auf die Dauer des **Projekts** und soweit erforderlich für dessen Durchführung ein, sofern dem nicht Rechte **Dritter** entgegenstehen. |  |
| 7.2.2. **Zugangsrechte** sind erforderlich, wenn ohne deren Einräumung die zu erfüllenden Aufgaben im **Projekt** nicht oder nur mit einer wesentlichen Verzögerung oder unter Anfall zusätzlicher unverhältnismäßiger Kosten erfüllt werden können. Die anfordernde **Partei** hat die Erforderlichkeit darzustellen. Die Einräumung von **Zugangsrechten** beinhaltet kein Recht auf Gewährung von **Unterlizenzen** [mit Ausnahme an **Verbundene Unternehmen**]. | Eine ausdrückliche Auflistung der verbundenen Unternehmen kann aus Kontrollzwecken der Vorzug zu geben sein, sofern diesen Unterlizenzen erteilt werden können. |
| **7.3. Zugang zu Background nach Abschluss des Projektes** |  |
| 7.3.1. Soweit nach Abschluss des **Projektes** für die eigene Nutzung oder Verwertung des eigenen im **Projekt** geschaffenen **Foreground** einer **Partei** **Background** der anderen **Partei** erforderlich ist, werden der anderen **Partei** **Zugangsrechte** daran zu fairen, marktkonformen Konditionen im Rahmen eines gesondert abzuschließenden **nicht-exklusiven** **Lizenzvertrages** eingeräumt, soweit dem nicht Rechte **Dritter** entgegenstehen. Soweit nicht ausdrücklich vertraglich geregelt, ist vom Auftragsentgelt noch nicht die Nutzung des **Background** für die Verwertung des **Foreground** durch den **Auftraggeber** abgedeckt. | Die Abgeltung von erforderlichem Background sowie der Umfang des für die Verwertung erforderlichen Background sollten möglichst umfassend und möglichst zu Beginn bereits geregelt sein. |
| [Option 1]  Soweit nach Abschluss des **Projektes** für die Nutzung oder Verwertung des im **Projekt** geschaffenen **Foreground** durch den **Auftraggeber** **Background** des **Forschungsinstituts** erforderlich ist, werden vom **Forschungsinstitut** dem **Auftraggeber** **Zugangsrechte** daran zu fairen, marktkonformen Konditionen im Rahmen eines gesondert abzuschließenden **nicht-exklusiven** **Lizenzvertrages** eingeräumt, soweit dem nicht Rechte **Dritter** entgegenstehen. Soweit nicht ausdrücklich vertraglich geregelt, ist vom Auftragsentgelt noch nicht die Nutzung des **Background** für die Verwertung des **Foreground** durch den **Auftraggeber** abgedeckt. | Alternativklauseln der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen:  Nach Ansicht der Industriepartner und öffentlichen Forschungseinrichtungen ist es der Standardfall, dass die Ergebnisse eines Forschungsauftrages allein vom Auftraggeber verwertet werden, weshalb ein wechselseitiger Zugang zu Background eher ein Ausnahmefall sein wird. Soweit allerdings nicht sämtliches Foreground an den Auftraggeber übertragen wird, kann selbst bei Auftragsforschung eine wechselseitige Einräumung von Zugangsrechten zu Background sinnvoll sein. |
| [Option 2]  Soweit nach Abschluss des **Projektes** für die Nutzung oder Verwertung des im **Projekt** geschaffenen **Foreground** durch den **Auftraggeber** oder seiner **verbundenen Unternehmen** **Background** des **Forschungsinstituts** erforderlich ist, räumt das **Forschungsinstitut** dem **Auftraggeber** daran eine unwiderrufliche, kostenlose, weltweite und unterlizenzierbare **nicht-exklusive Lizenz** ein, soweit dem nicht Rechte **Dritter** entgegenstehen. | Option 2 Eine unentgeltliche Nutzung von Background des Forschungsinstituts durch den Auftraggeber ist vor allem unter dem Aspekt zu prüfen, ob das ursprüngliche Auftragsentgelt ausreichend hoch war, um eine derartige unentgeltliche Nutzung auch zu rechtfertigen, insbesondere ob zumindest die Vollkosten des Auftragnehmers gedeckt sind. |
| 7.3.2. Erforderliche **Zugangsrechte** zu **Background** können bis \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. ein Jahr nach) Projektende bei der anderen **Partei** schriftlich beantragt werden. |  |
| 7.3.3. **Zugangsrechte** sind erforderlich, wenn ohne deren Einräumung die zu erfüllenden Aufgaben, die Verwendung oder Verwertung von **Foreground** nicht oder nur mit einer wesentlichen Verzögerung oder unter Anfall zusätzlicher unverhältnismäßiger Kosten erfüllt werden können bzw. erfolgt. Die anfordernde **Partei** hat die Erforderlichkeit darzustellen. Die Einräumung von **Zugangsrechten** beinhaltet kein Recht auf Gewährung von **Unterlizenzen** [mit Ausnahme an **Verbundene Unternehmen**]. | Eine ausdrückliche Auflistung der verbundenen Unternehmen kann aus Kontrollzwecken der Vorzug zu geben sein. |
| 7.3.4. Stellt sich nach Ende des **Projekts** heraus, dass der Zugang zu **Background** erforderlich ist, das von einem anderen Institut als \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Institutsname, Abteilung) stammt, so wird sich das **Forschungsinstitut** bemühen, dem **Auftraggeber** erforderliche **Zugangsrechte** daran einzuräumen. |  |
| 7.3.4. Stellt sich im Laufe oder nach Ende des **Projekts** heraus, dass für den **Auftraggeber** der Zugang zu **Background** erforderlich ist, das nicht in **Anlage ./7.1.** angeführt ist, aber dennoch bei der Durchführung des **Projekts** vom **Forschungsinstitut** verwendet wurde, ohne den **Auftraggeber** über dessen geplanten Einsatz schriftlich in Kenntnis gesetzt zu haben, so hat das **Forschungsinstitut** dem **Auftraggeber** daran alle erforderlichen **Zugangsrechte** jedenfalls unentgeltlich einzuräumen. | Alternativklausel der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen:  Es soll dem Auftraggeber nicht zum Nachteil gereichen, wenn er beim Einsatz von spezifischem Background durch das Forschungsinstitut vor vollendete Tatsachen gestellt wird. Wenn das Forschungsinstitut daher über eine entgeltliche Lizenz für die Nutzung von bestimmtem Background verhandeln möchte, so muss es im Gegenzug den Auftraggeber schon im Vorfeld über den geplanten Einsatz des Backgrounds in Kenntnis setzen. |
| **7.4. Mitteilung Foreground** |  |
| Der **Auftragnehmer** teilt dem **Auftraggeber** nach bestem Wissen und Gewissen jegliches im Rahmen des **Projekts** entwickeltes **Foreground** im Rahmen der vereinbarten Berichtspflichten mit. Soweit im Rahmen des **Foreground** patentfähige Erfindungen erfolgten, wird dies der **Auftragnehmer** dem **Auftraggeber** umgehend mitteilen.  Im Falle von Schutzrechtsanmeldung eines im Rahmen des **Projekts** erzielten **Foreground** durch den **Auftragnehmer** hat der **Auftragnehmer** dem **Auftraggeber** eine Kopie der jeweiligen Schutzrechtsanmeldung zur Information zu übermitteln. | Schutzrechtsanmeldungen erfolgen vor allem dann durch das Forschungsinstitut, wenn es daran dem Auftraggeber nur Lizenzen, insbesondere nicht-exklusive Lizenzen. Es handelt sich dabei vor allem um Forschungsinstitute, die kommerzielle Forschung am Markt anbieten. |
| [Option]  Der **Auftraggeber** ist in den Prozess der Schutzrechtsanmeldung vom **Auftragnehmer** umfassend einzubeziehen, sodass er die Möglichkeit hat, in den Anmeldungsprozess Anmerkungen und Ideen einzubringen. | optionale Klausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen |
| **7.4.1. Lizenz an Foreground** |  |
| Mit der Übergabe des Endberichtes gewährt das **Forschungsinstitut** dem **Auftraggeber** eine [**exklusive**] [**nicht-exklusive**] [weltweite](Alternativen wählen) unwiderrufliche **Lizenz** am **Foreground** [für die Länder (Länder aufzählen) [für den in **Anlage ./2** definierten Anwendungsbereich] [für den Anwendungsbereich (Anwendungsbereich darstellen)] (Alternative wählen), soweit es sich dabei um nicht schutzrechtsfähige **Ergebnisse** wie z.B. Know-How, technische Verbesserungen Urheberrechte handelt.  Die Lizenzeinräumung ist vom Auftragsentgelt abgegolten. | Punkt 7.4.1. regelt vor allen die Nutzung von Foreground, an dem ein Eigentumsübergang rechtlich nicht möglich ist (Urheberrechte, Know-How, Datenbankrechte, Software). Daran können nur exklusive oder nicht-exklusive Rechte eingeräumt werden. |
| [Variante]:  Mit der Übergabe des Endberichtes gewährt das **Forschungsinstitut** dem **Auftraggeber** eine [**nicht-exklusive**] [weltweite](Alternative wählen) unwiderrufliche Lizenz am **Foreground** [für die Länder (Länder aufzählen)] [für den in **Anlage ./2** definierten Anwendungsbereich] [für den Anwendungsbereich (Anwendungsbereich darstellen)] (Alternative wählen), soweit es sich dabei um nicht schutzrechtsfähige **Ergebnisse** wie z.B. Know-How, technische Verbesserungen, Urheberrechte handelt. Die nicht-exklusive Lizenzeinräumung ist vom Auftragsentgelt abgegolten. Soweit das **Forschungsinstitut** dem **Auftraggeber** eine **exklusive Lizenz** am **Foreground** einräumt, ist vom **Auftraggeber** folgendes Lizenzentgelt zu entrichten:  Eine einmalige nicht-refundierbare pauschale Lizenzgebühr von EUR\_\_\_\_ (ohne USt), fällig binnen \_\_\_\_Tagen nach Übergabe des Endberichts und eine Lizenzgebühr in der Höhe von \_\_\_\_% des **Umsatzes** des **Auftraggebers** [und des **Umsatzes** seiner Unterlizenznehmer] mit der Verwertung des **Foreground**,mindestens jedoch EUR\_\_\_\_ (ohne USt). |  |
| **7.4.2. Schutzrechtsfähiges Foreground** |  |
| 7.4.2.1. Sind **Schutzrechte** oder schutzrechtsfähige **Ergebnisse** Teil des **Foreground**, überträgt das **Forschungsinstitut** das Eigentum daran an den **Auftraggeber** auf seine Kosten gemäß den nachstehenden Bedingungen [zu dem in diesem **Projekt** definierten Anwendungsbereich und den vereinbarten Zwecken]. | Siehe Definition Schutzrechte. Zumeist aber nicht notwendigerweise wird es sich dabei um patentfähige Erfindungen handeln. |
| 7.4.2.2. Im Falle von patentfähigen Erfindungen informiert das **Forschungsinstitut** umgehend nach Erhalt der entsprechenden Erfindermeldung schriftlich den **Auftraggeber** darüber und fordert ihn zur Äußerung binnen angemessener \_\_\_\_(z.B. 4 (vier)) Wochen nicht übersteigender Frist darüber auf, ob er diese Erfindung übernehmen möchte oder nicht. Sofern der **Auftraggeber** die Übernahme der **Erfindung** schriftlich mitteilt, erfolgt durch das **Forschungsinstitut** der Aufgriff der Erfindung und die Übertragung an den **Auftraggeber**. Jegliche Schutzrechtsanmeldungen erfolgen durch den **Auftraggeber**. | Es ist zu beachten, dass Erfindungen nach Erhalt der Erfindermeldungen zumeist binnen 3 Monaten aufzugreifen sind (siehe insb. § 106 UG). |
| 7.4.2.3. Bei Übertragung einer Erfindung oder eines anderen **Schutzrechts** fällt neben dem Auftragsentgelt eine einmalige Zahlung für jedes **Schutzrecht** bzw. für jede Erfindung von EUR\_\_\_\_ [von \_\_\_\_% vom vereinbarten Auftragsentgelt] (ohne USt), fällig binnen \_\_\_\_(z.B. 14 (vierzehn)) Tagen nach Übertragung der Erfindung oder des **Schutzrechts** an. Zudem fällt ein variables Entgelt in der Höhe von \_\_\_\_% des **Umsatzes** des **Auftraggebers** [und des **Umsatzes** seiner Unterlizenznehmer] mit der Verwertung der übertragenen Erfindungen bzw. **Schutzrechte** an**,** sofern und sobald der damit erzielte **Umsatz** EUR\_\_\_\_ (ohne USt) jährlich im Kalenderjahr übersteigt, fällig zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres. [zusätzliche Option oder Alternative: Zudem fällt ein gemäß **Anlage ./7.4.2.3.** von der Erreichung definierter Meilensteine abhängiges Entgelt von EUR\_\_\_\_ bei Erreichung von Meilenstein 1, von EUR\_\_\_\_ bei Erreichen von Meilenstein \_\_\_\_(Nummer), fällig binnen \_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. 14 (vierzehn))Tagen nach Erreichen des jeweiligen Meilensteins an.] | Bei einer Übertragung eines Schutzrechtes ohne gesonderte Abgeltung ist besonders zu prüfen, ob darin nicht eine mittelbare Beihilfe an den Wirtschaftspartner liegt. Nur soweit das Auftragsentgelt (zu Vollkosten!) bereits auch das Entgelt für Schutzrechtsübertragungen (idR IPR - Aufschlag und Highflyer-Klausel) beinhaltet, ist die Übertragung tendenziell rechtskonform. Insbesondere ist hier auch zu berücksichtigen, mit dem Auftraggeber eine gesonderte Schad- und Klagloshaltung für gesetzliche Ansprüche auf Erfindervergütung von Dienstnehmern der Universität abzuschließen. Allenfalls kann man auch in Erwägung ziehen, die ausdrückliche Zustimmung des Dienstnehmers zur (unentgeltlichen) Übertragung einzuholen (siehe § 11 Abs 2 Patentgesetz). Die Meilensteine können an diverse Phasen der Patenterteilung und den einzelnen Phasen der Markteinführung des zugrundeliegenden Produkts gebunden sein. Alternativvorschlag der Industriepartner zum letzten Satz: Es mag in manchen Branchen auch empfehlenswert sein, noch Leitlinien für die Berechnung des angemessenen Entgelts zu vereinbaren. Z.B. Zeit und Kosten der Weiterentwicklung der Erfindung bis zum marktfähigen Produkt in Relation zum technischen Beitrag des Forschungsinstituts. |
| [Alternative zu dem vorstehenden Absatz 7.4.2.3.: Bei Übertragung einer Erfindung oder eines anderen **Schutzrechts** fällt neben dem Auftragsentgelt ein zusätzliches Entgelt [von EUR\_\_\_\_] [zu marktkonformen im Einzelfall zu vereinbarenden Bedingungen] an. [Können sich die **Parteien** innerhalb von \_\_\_\_(z.B. 6 (sechs)) Wochen nach erfolgter Übertragung nicht auf die Bedingungen einer Übertragung insbesondere hinsichtlich des Entgelts für die **Schutzrechte** bzw. Erfindungen einigen, ist der Patentanwalt \_\_\_\_ als Schiedsgutachter zu bestellen, dessen Gutachten für beide Parteien bindend ist. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt der **Auftraggeber**.  Die Kosten des Schiedsgutachters werden von beiden Parteien je zur Hälfte bezahlt.]] |  |
| Variante 1 (zu den vorstehenden 3 Absätzen):  7.4.2.1. Sind **Schutzrechte** oder schutzrechtsfähige **Ergebnisse** (insb. patentfähige Erfindungen) Teil des **Foreground**, räumt das **Forschungsinstitut** dem **Auftraggeber** eine Option auf Abschluss einer [**exklusiven**] [**nicht-exklusiven**] [weltweiten](Alternative wählen) **Lizenz** am **Foreground** [für die Länder \_\_\_\_(Länder)] [für den in **Anlage ./2.** definierten Anwendungsbereich] [für den Anwendungsbereich \_\_\_\_(Anwendungsbereich definieren)](Alternative wählen) ein. Die Option ist befristet auf \_\_\_\_(z.B. 6 (sechs)) Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Entstehung der Schutzrechte beim **Auftraggeber** und kann einmal auf schriftliches Ersuchen des **Auftraggebers** um maximal \_\_\_\_(z.B. 4 (vier)) Wochen verlängert werden. Dabei muss jedoch die dem **Forschungsinstitut** maximal zustehende Aufgriffsfrist für Erfindungen berücksichtigt werden, die in Summe nicht überschritten werden darf. Im Fall der Verlängerung der Optionsfrist hat der **Auftraggeber** den **Forschungsinstitut** eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Die Option ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem **Forschungsinstitut** auszuüben. |  |
| 7.4.2.2. Die nicht-exklusive Lizenzeinräumung ist vom Auftragsentgelt abgegolten. Klarstellend wird festgehalten, dass das **Forschungsinstitut** nicht verpflichtet ist, ein Schutzrecht anzumelden oder aufrecht zu erhalten. | Die Vereinbarung der Abgeltung einer nicht-exklusiven Lizenz vom Auftragsentgelt ist jeweils unter beihilferechtlichen Aspekten und interner Kostenkalkulation des Forschungsinstituts (Vollkosten) zu prüfen. Bei der nicht-exklusiven Lizenz ist zu berücksichtigen, dass das Forschungsinstitut das Schutzrecht weiter verwerten kann. |
| 7.4.2.3. Soweit das **Forschungsinstitut** dem **Auftraggeber** eine **exklusive Lizenz** am **Foreground** einräumt, ist vom **Auftraggeber** folgendes Lizenzentgelt zusätzlich zum Auftragsentgelt zu entrichten:  Eine einmalige nicht-refundierbare pauschale Lizenzgebühr von EUR\_\_\_\_ (ohne USt), fällig binnen \_\_\_\_Tagen nach Übergabe des Endberichts und eine Lizenzgebühr in der Höhe von \_\_\_\_% des **Umsatzes** des **Auftraggebers** [und des **Umsatzes** seiner Unterlizenznehmer] mit der Verwertung des **Foreground,** mindestens jedoch EUR\_\_\_\_(ohne USt) jährlich im Kalenderjahr, fällig zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. [zusätzliche Option oder Alternative: Zudem fällt ein gemäß **Anlage./7.4.2.3.** von der Erreichung definierter Meilensteine abhängiges Entgelt von EUR\_\_\_\_ bei Erreichung von Meilenstein 1, von EUR\_\_\_\_ bei Erreichen von Meilenstein \_\_\_\_(Nummer) fällig binnen \_\_\_\_(z.B. 14 (vierzehn)Tagen nach Erreichen des jeweiligen Meilensteins an.] In diesem Fall übernimmt der **Auftraggeber** weiters sämtliche Kosten für alle Schutzrechtsanmeldungen, welche vom **Auftraggeber** im Einverständnis mit dem **Forschungsinstitut** vorgenommen werden. |  |
| Variante (zu den vorstehenden 3 Absätzen):  7.4.2.1. Sind **Schutzrechte** oder schutzrechtsfähige **Ergebnisse** (insb. patentfähige Erfindungen) Teil des **Foreground**, räumt das **Forschungsinstitut** dem **Auftraggeber** eine **exklusive** [weltweite] **Lizenz** am **Foreground** [für die Länder \_\_\_\_(Länder)] [für den Anwendungsbereich \_\_\_\_(Anwendungsbereich definieren)] ein.  7.4.2.2. Soweit das **Forschungsinstitut** dem **Auftraggeber** eine **exklusive Lizenz** am **Foreground** einräumt, ist vom **Auftraggeber** folgendes Lizenzentgelt zusätzlich zum Auftragsentgelt zu entrichten: Eine einmalige nicht-refundierbare pauschale Lizenzgebühr von EUR\_\_\_\_ (ohne USt), fällig binnen \_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. 14 (vierzehn)Tagen nach Übergabe des Endberichts. und eine Lizenzgebühr in der Höhe von \_\_\_\_% des **Umsatzes** des **Auftraggebers** [und des **Umsatzes** seiner Unterlizenznehmer] mit der Verwertung des **Foreground,** mindestens jedoch EUR\_\_\_\_(ohne USt) jährlich im Kalenderjahr, fällig zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. [zusätzliche Option oder Alternative: Zudem fällt ein gemäß **Anlage./7.4.2.3.** von der Erreichung definierter Meilensteine abhängiges Entgelt von EUR\_\_\_\_ bei Erreichung von Meilenstein 1, von EUR\_\_\_\_ bei Erreichen von Meilenstein \_\_\_\_(Nummer) fällig binnen \_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. 14 (vierzehn) Tagen nach Erreichen des jeweiligen Meilensteins an.] In diesem Fall übernimmt der **Auftraggeber** weiters sämtliche Kosten für alle Schutzrechtsanmeldungen, welche vom **Auftraggeber** im Einverständnis mit dem **Forschungsinstitut** vorgenommen werden.  7.4.2.3. Das **Forschungsinstitut** ist ohne Einschränkungen berechtigt, **Foreground** für jeden Anwendungsbereich als \_\_\_\_(Anwendungsbereich)] sowie allgemein im Rahmen der Durchführung des **Projekts** gewonnene Kenntnisse und Erkenntnisse, desweiteren Methoden und Verfahren, wie **Ergebnisse** erzielt werden, wirtschaftlich zu verwerten, allerdings unter Wahrung der berechtigten Geheimhaltungsinteressen des **Auftraggebers**. | Alternativklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen:  Tendenziell ziehen es die Industriepartner vor, die Anmeldung von Schutzrechten selbst vorzunehmen. Derartige Lizenzmodelle werden vor allem von Forschungsinstituten bevorzugt, die vor allem kommerzielle Forschung betreiben. |
| 7.4.2.4. Erklärt der **Auftraggeber** auf sein Recht der Inanspruchnahme eines **Schutzrechtes** bzw. Erfindung zu verzichten und erfolgt keine Inanspruchnahme durch den **Auftraggeber**, so kann das **Forschungsinstitut** frei entscheiden, ob sie selbst verwertet, mit **Dritten** zur Verwertung der Erfindung zusammenarbeitet oder ob sie die Erfindung an den Erfinder oder die Erfinderin freigibt bzw. nicht aufgreift. |  |
| Dem **Auftraggeber** steht an diesen **Schutzrechten** bzw. Erfindungen ein unentgeltliches, nicht-exklusives, weltweites und unterlizenzierbares Lizenzrecht zur kommerziellen Verwertung zu. | Zusatzklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen: |
| **7.4.3. Gemeinschaftsschutzrechte** | Es gibt Bereiche (z.B. Technik) wo Gemeinschaftserfindungen im Verhältnis Auftraggeber - Auftragnehmer denkbar sind. |
| 7.4.3.1. Bei Gemeinschaftserfindungen werden die **Parteien** hinsichtlich der zuordenbaren Erfinderanteile einvernehmlich in einer gesonderten **Vereinbarung** eine Regelung treffen. Die **Parteien** melden die Gemeinschaftserfindung sowie sonstige **Gemeinschaftsschutzrechte** als Miteigentümer an.  Die Kosten der Anmeldung, die Anmeldung selbst sowie die damit verbundenen Aufrechterhaltung und Verteidigung der Erfindung bzw. des **Schutzrechts** obliegt dem **Auftraggeber**. Das **Forschungsinstitut** ist als Mitanmelder zu nennen. |  |
| 7.4.3.2. Die Verwertung des Gemeinschaftsschutzrechts erfolgt ausschließlich durch den **Auftraggeber** und das **Forschungsinstitut** räumt dafür dem **Auftraggeber** eine weltweite **exklusive Lizenz** [für den Anwendungsbereich \_\_\_\_(Anwendungsbereich)] ein. Entsprechend ist vom **Auftraggeber** folgendes Lizenzentgelt an das **Forschungsinstitut** zu entrichten:  Eine einmalige nicht-refundierbare pauschale Lizenzgebühr von EUR\_\_\_\_(ohne USt), fällig binnen \_\_\_\_Tagen nach Mitteilung des Entstehens des Schutzrechts bzw. der Erfindung und eine Lizenzgebühr in der Höhe von \_\_\_\_% des **Umsatzes** **des Auftraggebers** [und des **Umsatzes** seiner Unterlizenznehmer]**,** mindestens jedoch EUR\_\_\_\_(ohne USt) jährlich pro Kalenderjahr, fällig zu Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres. [Alternative zum Mindestlizenz: Sollte der **Auftraggeber** zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre mit dem Gemeinschaftsschutzrecht weniger als EUR \_\_\_\_ **Umsatz** pro Kalenderjahr erzielen, wandelt sich die dem **Auftraggeber** erteilte exklusive Lizenz hinsichtlich des Anteils des **Forschungsinstituts** an dem **Gemeinschaftsschutzrecht** in eine **nicht-exklusive Lizenz** und das **Forschungsinstitut** ist frei, das **Schutzrecht** durch Erteilung von entsprechenden **nicht-exklusiven Lizenzen** zu verwerten.] |  |
| 7.4.3.3. Das **Forschungsinstitut** räumt dem **Auftraggeber** an ihrem Anteil der Gemeinschaftserfindung oder des **Gemeinschaftsschutzrechts** zudem eine Option auf Abschluss eines Kaufvertrages [zu marktkonformen im Einzelfall zu vereinbarenden Bedingungen] [zu dem in diesem **Projekt** definierten Anwendungsbereich und vereinbarten Zwecke] (Alternative wählen) ein. Die Option ist befristet auf \_\_\_\_(z.B. 6 (sechs)) Wochen ab Eingang der Mitteilung über die Entstehung der Erfindung bzw. des Schutzrechts beim **Auftraggeber** und kann einmal auf schriftliches Ersuchen des **Auftraggebers** um \_\_\_\_(z.B. 4 (vier)) Wochen verlängert werden. Dabei muss jedoch die dem **Forschungsinstitut** maximal zustehende Aufgriffsfrist für Erfindungen berücksichtigt werden, die in Summe nicht überschritten werden darf. Im Fall der Verlängerung der Optionsfrist hat der **Auftraggeber** dem **Forschungsinstitut** eine angemessene Entschädigung zu bezahlen. Die Option ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem **Forschungsinstitut** auszuüben.  Können sich die **Parteien** innerhalb von \_\_\_\_(z.B. 6 (sechs)) Wochen nach Ausübung der Option nicht auf die Bedingungen einer Übertragung des Miteigentumsanteils insbesondere hinsichtlich des Entgelts einigen, ist der Patentanwalt \_\_\_\_ als Schiedsgutachter zu bestellen, dessen Gutachten für beide **Parteien** bindend ist. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt der **Auftraggeber**. Die Kosten des Schiedsgutachters werden von beiden Parteien je zur Hälfte bezahlt. | Zusatzklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen zum letzten Satz. |
| 7.4.3.4. Beabsichtigt der **Auftraggeber** nach einer Anmeldung eines Gemeinschaftsschutzrechts insgesamt nicht oder lediglich in einzelnen Ländern das **Schutzrecht** nicht mehr fortzuführen, so hat er dies dem **Forschungsinstitut** mindestens 6 (sechs) Wochen, bevor eine Frist bezüglich einer im Rahmen des Anmeldeverfahrens erforderlichen Rechtshandlung und/oder Erklärung diese angemeldeten Schutzrechte betreffend gesetzt wurde oder abläuft, schriftlich mitzuteilen. Das **Forschungsinstitut** hat in so einem Fall das Recht, den betreffenden Miteigentumsanteil zu übernehmen. Das **Forschungsinstitut** hat die Kosten der Übertragung sowie der Fortführung und Aufrechterhaltung des betreffenden Rechts zu tragen. Der **Auftraggeber** verpflichtet sich, alle zur Übertragung erforderlichen und zumutbaren Rechtshandlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. | Industriepartner lehnen eine derartige Vereinbarung eher ab. |
| **7.4.4. Unterschriften** |  |
| Im Zusammenhang mit der Einräumung von Nutzungsrechten an **Foreground** oder Übertragung von **Foreground** wird das **Forschungsinstitut** auf Kosten des **Auftraggebers** die für die Einräumung der Rechte erforderlichen Unterschriften – auch in beglaubigter Form - leisten. |  |
| Das **Forschungsinstitut** hat im Rahmen des rechtlich möglichen ihre Dienstnehmer anzuweisen, Diensterfindungen ehestmöglich zu melden. Werden Erfindungen auf den **Auftraggeber** übertragen, sind sämtliche für die Patentanmeldung relevanten Unterlagen und Informationen an den **Auftraggeber** ehestmöglich zu übergeben. Weiters hat das **Forschungsinstitut** dafür angemessen Sorge zu tragen, dass alle für die Patentanmeldung erforderlichen Unterstützungsleistungen von ihren Dienstnehmern geleistet werden. Im Einzelfall kann dafür ein gesondertes Entgelt vereinbart werden.  Projektmitarbeiter haben die in **Anlage ./7.4.4.** beigelegte Verschwiegenheits- und Unterstützungserklärung zu fertigen. | Zusatzklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen. |
| **7.4.5. Abrechnung und Rechnungsprüfung** |  |
| Im Falle umsatzabhängiger Entgelte hat der **Auftraggeber** alle zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen dem **Forschungsinstitut** vorzulegen. Das **Forschungsinstitut** ist im Falle umsatzabhängiger Lizenzentgelte einmal pro Jahr berechtigt, die Richtigkeit der Buchführung und Rechnungslegung durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Buchprüfer, Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater unter Beiziehung eines technischen gerichtlich beeideten Sachverständigen auf ihre Kosten prüfen zu lassen. Die Kosten der Überprüfung der Rechnungslegung sind vom **Auftraggeber** zu bezahlen, wenn sich durch die Überprüfung ergibt, dass die Rechnungslegung vom **Auftraggeber** zu Lasten des **Forschungsinstituts** vom Ergebnis der Überprüfung abweicht, sofern die Prüfung eine Abweichung von mehr als 3 (drei) % zu Ungunsten des **Forschungsinstituts** ergibt. |  |
| **7.4.6. Unentgeltliche Lizenz für Forschung und Lehre** |  |
| Das **Forschungsinstitut** bleibt in jedem Fall berechtigt, sämtliches **Foreground** für Forschungs- und Lehrzwecke [sowie zur Patientenbetreuung] unentgeltlich zu nutzen und erhält in diesen Umfang eine unentgeltliche, weltweite, unwiderrufliche nicht-exklusive Lizenz. |  |
| Das **Forschungsinstitut** bleibt in jedem Fall berechtigt, sämtliches **Foreground** für akademische, nicht kommerzielle Forschungs- und Lehrzwecke [sowie zur Patientenbetreuung] unentgeltlich zu nutzen und erhält in diesen Umfang eine unentgeltliche, weltweite, unwiderrufliche **nicht-exklusive Lizenz**, ohne das **Forschungsinstitut** zu berechtigen, in diesem Rahmen selbst Produkte herzustellen. | Alternativklauseln der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen |
| **7.4.7. Erfindernennung** |  |
| In allen Fällen bleibt das Recht der Erfinder auf Erfindernennung unberührt. |  |
| **7.4.8. Erfindervergütung** |  |
| 7.4.8.1. Soweit schutzrechtsfähige Erfindungen Teil des **Foreground** sind, die vom **Forschungsinstitut** aufgegriffen werden und die auf den **Auftraggeber** übertragen werden oder an denen dem **Auftraggeber** Nutzungsrechte eingeräumt werden, trägt das **Forschungsinstitut** allfällige Verpflichtungen zur Entrichtung der gesetzlichen Erfindervergütung gegenüber ihren Dienstnehmern. |  |
| 7.4.8.2. Der **Auftraggeber** hat das **Forschungsinstitut** für die Zahlung allfälliger Erfindervergütungen allerdings schad- und klaglos zu halten, soweit die Erfindervergütung bei dem **Forschungsinstitut** aufgrund einer marktunkonformen Verwertung dieser schutzrechtsfähigen Erfindung gegenüber dem **Auftraggeber** anfällt. Soweit schutzrechtsfähige Erfindungen auf den **Auftraggeber** unentgeltlich übertragen werden oder eine unentgeltliche Lizenz eingeräumt wird, hat der **Auftraggeber** jedenfalls das **Forschungsinstitut** für die gesetzliche Erfindervergütung schad- und klaglos zu halten. Bei Einräumung einer unentgeltlichen **nicht-exklusiven** **Lizenz** jedoch nur soweit sich die Ansprüche des Erfinders auf diese **nicht-exklusive Lizenz** beziehen. | Die Schad- und Klagloshaltung ist eine Auffangkonstruktion für Fälle der Verschleuderung von IPRs oder wenn diese nicht zu Marktpreisen verwertet / übertragen werden. Die Schad- und Klagloshaltung ist ein Kompromiss, sollten sich die Parteien nicht auf einen angemessenen Preis einigen können.  Industriepartner lehnen derartige Klauseln grundsätzlich ab. Allenfalls kann man auch in Erwägung ziehen, die ausdrückliche Zustimmung des Dienstnehmers zur (unentgeltlichen) Übertragung einzuholen (siehe § 11 Abs. 2 Patentgesetz), um mögliche Nachforderungen hintanzuhalten. |
| **8.** **PUBLIKATIONEN, GEHEIMHALTUNG** | Sofern es für das Projekt bereits früher abgeschlossene Geheimhaltungsver-einbarungen gibt, sei es auch, dass diese in LOIs enthalten sind, ist zu regeln, ob diese weitergelten sollen oder durch diese Geheimhaltungsvereinbarung ersetzt werden. |
| 8.1. Der **Auftraggeber** anerkennt die Aufgabe [einer Universität][des **Forschungsinstituts**](Alternative wählen) und ihrer/seiner Mitarbeiter zur laufenden Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnissen ihrer Forschungstätigkeit. |  |
| 8.2. [Die Universität] [das **Forschungsinstitut**](Alternative wählen) bzw. ihre/seine Mitarbeiter haben das Recht, über das **Projekt** in Form wissenschaftlicher **Publikationen** gemäß den nachfolgenden Bestimmungen selbstständig zu publizieren. In Abwägung der berechtigten Interessen an wissenschaftlichen **Publikationen** ist dies bei der Anmeldung von **Schutzrechten** dahingehend zu berücksichtigen, dass Aufgriffe von Erfindungen und Schutzrechtsanmeldungen rechtzeitig vor der Veröffentlichung der wissenschaftlichen **Publikation** durchgeführt werden. Die **Parteien** werden alles unterlassen, was der Patentierbarkeit einer Erfindung, die **Foreground** darstellt, schädlich sein könnte, insbesondere verpflichten sie sich gegenseitig zur Geheimhaltung der Erfindung bis zur Einreichung der Schutzrechtsanmeldung. |  |
| 8.3. [Die Universität] [das **Forschungsinstitut**](Alternative wählen) wird dem **Auftraggeber** über die beabsichtigte **Publikation** schriftlich [in Form von E-Mail ausreichend] informieren. Äußert sich der **Auftraggeber** innerhalb eines Zeitraumes von \_\_\_\_(z.B. 2 (zwei) Wochen) ab Einlangen der Mitteilung über die beabsichtigte **Publikation** nicht, so gilt nach Ablauf der \_\_\_\_(z.B. 2 (zwei))wöchigen Frist die Zustimmung zur betreffenden Publikation als erteilt. Erhebt der **Auftraggeber** innerhalb des Zeitraumes von \_\_\_\_(z.B. 2 (zwei)) Wochen berechtigte und inhaltlich begründete Einwendungen, so haben die **Parteien** umgehend gemeinsam eine Lösung zu finden, um diese begründeten Einwendungen zu berücksichtigen (z.B. umgehende Anmeldung eines Schutzrechtes, Adaptierung des Publikationsinhalts, Sperre von Diplomarbeiten, Dissertationen). Nach Ablauf einer Frist von \_\_\_\_(z.B. 3 (drei)) Monaten ab Kenntnis der Einwendungen kann die **Publikation** jedenfalls veröffentlicht werden. | Zusatzklauseln der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen. |
| Variante 1 zu 8.3.:  [Die Universität][das **Forschungsinstitut**](Alternative wählen) ist [während der Laufzeit dieses **Projektes** und bis \_\_\_\_(z.B. 3 (drei)) Monate] nach Ende dieses **Projektes** nur mit schriftlicher Zustimmung des **Auftraggebers** berechtigt, Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem **Projekt** stehen und in denen direkt produkt- oder verfahrensrelevante Daten des **Auftraggebers** verwendet werden, durchzuführen. Geplante Veröffentlichungen sind dem **Auftraggeber** zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Langt binnen \_\_\_\_(z.B. 2 (zwei)) Wochen keine Rückmeldung vom **Auftraggeber** ein, so gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt. Der **Auftraggeber** ist berechtigt, unter Angabe von begründeten Abänderungsvorschlägen zu verlangen, dass [die Universität][das **Forschungsinstitut**](Alternative wählen) Details, die für den **Auftraggeber** kommerziell relevant sind, aus der Veröffentlichung herausnimmt oder entsprechend abändert. Der **Auftraggeber** wird seine Zustimmung zu Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Insbesondere dürfen die Durchführung, der Abschluss und die Beurteilung von Diplomarbeiten und Dissertationen nicht verzögert oder behindert werden. | Sperren von Abschlussarbeiten (z.B. Diplomarbeiten oder Dissertationen) können sich gemäß § 86 UG 2002 auf maximal 5 Jahre erstrecken. |
| 8.4. Abgesehen von dem Recht zur Publikation werden die **Parteien** sämtliche von dem jeweils anderen **Parteien** in das **Projekt** eingebrachte [als von vertraulicher Natur gekennzeichnete oder falls ungekennzeichnet (z.B. mündlich oder visuell mitgeteilte) zum Zeitpunkt der Mitteilung als vertraulich bezeichnete und danach als solche schriftlich innerhalb von \_\_\_\_(z.B. 30 (dreißig)) Tagen bestätigte und im Einzelnen beschriebene ] Informationen, geheime technische Kenntnisse und Know-How und alle jegliches bei der Durchführung des **Projekts** erstellte **Foreground**, insbesondere patentfähige Erfindungen aber auch Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge nur für Zwecke dieses **Projekts** verwenden und – auch über die Dauer dieser **Vereinbarung** hinaus [– für die Dauer von \_\_\_\_(z.B. 5 (fünf)) Jahren] – auch bei Vertragsauflösung aus wichtigem Grund – vertraulich behandeln und nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen **Partei** **Dritten** zugänglich machen. | zu 8.4. Die Variante der ausdrücklichen Kennzeichnung wird als zu kompliziert erachtet und eher abgelehnt. Wird auf die Kennzeichnung vergessen, erlischt die Vertraulichkeit.  Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse bzw Know-How und deren Schutz sind seit dem Inkrafttreten der Richtlinie (EU) 2016/943 im Jahr 2018 europaweit vereinheitlicht worden. In Österreich wurde die Richtlinie durch eine Novelle des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) umgesetzt.  Grundlage der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist die Ergreifung der „den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen“. Die Angemessenheit einer Geheimhaltungsmaßnahme, hängt von der Art des Geschäftsgeheimnisses und der Branche und der Größe des Unternehmens ab.  Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen sind etwa:   * Weitergabe der Geschäftsgeheimnisse nur an ausgewählte vertrauenswürdige Personen; * Unternehmenspolitik betreffend Geschäftsgeheimnisse und ihre nachvollziehbare Dokumentation; * IT-Sicherheitsmaßnahmen; * Mitarbeiterschulung. |
| 8.5. Die **Parteien** werden weiters dafür Sorge tragen, ihre mit der Durchführung des **Projektes** betrauten Dienstnehmer oder beigezogene Subunternehmer, **Dritte** einschließlich Studenten in diese Geheimhaltungsverpflichtung entsprechend [verbindlich und schriftlich] einzubinden. | Zusatzklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen. |
| 8.6. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind Informationen, die   * dem Empfänger nachweislich bereits vor Offenlegung durch die andere **Partei** ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder * allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder * dem Empfänger nachweislich von einem **Dritten** ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder * vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder * aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder * von der überlassenden **Partei** zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.   **Foreground** sind nur für jene **Partei** als vertrauliche Informationen zu behandeln, der keine Rechte an diesem **Foreground** zustehen, bzw. für alle **Parteien**, solange und insoweit diese Rechte noch nicht geklärt sind. | Zusatzklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen. |
| **9.** **GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG** |  |
| 9.1. Die **Parteien** kennen die mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt verbundenen Erfolgsrisiken. | Das Risiko des Forschungsvertrages liegt in der Ungewissheit der Erreichung des angestrebten Ergebnisses und der damit verbundenen Ungewissheit der damit verbundenen Kosten und der damit verbundenen Dauer der Forschung. Aus diesem Grund werden die Vorschriften über den Werkvertrag (§ 1165 ABGB ff) grundsätzlich nicht anwendbar sein. Das Wesen des Werkvertrages besteht darin, dass der Werkunternehmer einen Erfolg – die Aufführung des Werkes – schuldet (§ 1168 ABGB) und grundsätzlich nach vollendetem Werk das Entgelt erhält (§ 1170 ABGB). Dieses werkvertragliche Schulden des Erfolges ist im Wesentlichen verschuldensunabhängig, soweit nicht die Vereitelung der Ausführung in der Sphäre des Auftraggebers liegt (§§ 1168, 1168a, 2. Satz ABGB). Bei Erbringung eines mangelhaften „Werkes“ kommen die für entgeltliche Verträge geltenden Bestimmungen zur Anwendung (§ 1167 iVm §§ 922 bis 933b ABGB). Da der Forschungsvertrag kein Vertrag mit gesetzlich geregeltem Inhalt ist, empfiehlt es sich, im Vertrag die Haftung bzw. Haftungsausschlüsse genau zu regeln und insbesondere nicht werkvertragliche Bestimmungen zur Anwendung kommen zu lassen. Die hier gewählten Formulierungen („Bemühen um die Erreichung des angestrebten Ergebnisses“, etc.) machen fest, dass es sich um keinen Werkvertrag handelt, geschuldet wird vielmehr nur ein Bemühen, das angestrebte Ergebnis zu erreichen. Das Bemühen beinhaltet allerdings den Einsatz eines qualifizierten Fachpersonals, die Verwendung entsprechender dem Stand der Technik entsprechender Gerätschaften bzw. Hilfsmittel und die Durchführung der vereinbarten Arbeitsprogrammschritte und die Erstellung einer entsprechenden Dokumentation. Die Verletzung dieser Pflichten kann unter anderem Ansprüche auf positive Vertragsverletzung auslösen. |
| 9.2. Das **Forschungsinstitut** wird den **Auftrag** auf Grundlage der anerkannten Regeln mit jener Sorgfalt durchführen, die nach dem ihr bei Ausführung bekannten Stand der Wissenschaft und Technik sinnvoll erscheint, und sich um das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten **Ergebnisse** bemühen, ohne dabei eine weitergehende Garantie, Haftung oder Gewähr für das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten **Ergebnisse** oder deren industrieller und wirtschaftlicher Verwertbarkeit zu übernehmen. |  |
| Das **Forschungsinstitut** wird den **Auftrag** auf Grundlage der anerkannten Regeln nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik durchführe, und sich um das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten **Ergebnisse** bemühen. | Ergänzungsklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen |
| 9.3. Das **Forschungsinstitut** übernimmt keine Haftung oder Gewähr dafür, dass das erarbeitete **Foreground** im Rahmen dieses **Projekts** frei von Rechten Dritter ist. Das **Forschungsinstitut** verpflichtet sich, den **Auftraggeber** gegebenenfalls über die dem **Forschungsinstitut** bereits bekannte oder während des **Projektes** bekannt werdende bestehende **Schutzrechte** **Dritter**, die für das **Projektes** relevant sind, unverzüglich zu informieren. |  |
| Der **Forschungsinstitut** erklärt, dass nach seinem [besten] Wissen – im Rahmen der Durchführung üblicher Stand der Technik Recherchen [im Rahmen der Durchführung von Recherchen in \_\_\_\_\_\_(Beschreibung der Datenbanken) Datenbanken und] über relevante Dokumente, veröffentlicht bis zum \_\_\_\_\_\_(Datum), dargelegt in **Anlage 9./2.** – zum Zeitpunkt des **Inkrafttretens dieser Vereinbarung** keine entgegenstehenden **Schutzrechte** bestehen. Das **Forschungsinstitut** verpflichtet sich, den **Auftraggeber** gegebenenfalls über die dem **Forschungsinstitut** bereits bekannte oder während des **Projektes** bekannt werdende bestehende **Schutzrechte** **Dritter**, die für das **Projektes** relevant sind, unverzüglich zu informieren. | Alternativklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen  Die Verpflichtung des Forschungsinstituts zur umfassenden Schutzrechtsrecherche ist in Relation zur Höhe des Auftragsentgelts zu sehen. Bei sehr kleinen Auftragssummen ist eine derartige Recherchepflicht oft nicht gerechtfertigt. Viele Industriepartner bevorzugen auch, jedenfalls eigene Recherchen durchzuführen. |
| 9.4. Das **Forschungsinstitut** haftet nicht bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit, mit Ausnahme für Personenschäden. Die Haftung des **Forschungsinstitut**s ist mit der Höhe der Auftragssumme beschränkt. Jegliche Haftung des **Forschungsinstituts** für indirekte Schäden und Gewinnentgang ist ausgeschlossen. |  |
| 9.5. Die **Parteien** übernehmen keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Verwendung der **Foreground** oder **Background Technology** bei einer **Partei** entstehen. Die **Parteien** schließen jede Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit oder Eignung der von ihnen einem anderen Partner im Rahmen des Projektes übergebenen Informationen und Unterlagen aus. |  |
| 9.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate ab der Beendigung des **Projektes**. Schadenersatzansprüche verjähren 6 (sechs) Monate ab Beendigung des **Projektes**. |  |
| 9.7. Das **Forschungsinstitut** leistet keine Gewähr für die wirtschaftliche und kaufmännische Verwertbarkeit, für die Herstellbarkeit oder Fabrikationsreife oder Anwendbarkeit des **Foreground**, das **Forschungsinstitut** leistet jedoch Gewähr für die Ausführbarkeit und Nacharbeitbarkeit der Erfindung. | Ergänzungsklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen |
| **10.** **VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG** |  |
| **10.1. Dauer** |  |
| Diese **Vereinbarung** ist an dem Tag beendet, an dem der **Auftragnehmer** den Endbericht hinsichtlich des **Projekts** an den **Auftraggeber** übersendet. |  |
| [Alterntive]  Diese **Vereinbarung** ist am \_\_\_\_ (Datum) beendet. |  |
| Diese **Vereinbarung** ist an dem Tag beendet, an dem der **Auftraggeber** den vom **Auftragnehmer** übermittelten Endbericht hinsichtlich des **Projekts** endgültig abnimmt. Mangels ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung hat der **Auftraggeber** nach Erhalt des Endberichts binnen einer Frist von 30 (dreißig) Tagen Zeit, Änderungswünsche schriftlich zu fordern. Läuft diese 30 (dreißig) Tage Frist ohne jegliche Äußerung des **Auftraggebers** ab, gilt der Endbericht jedenfalls als abgenommen.  Unabhängig davon kann der **Auftraggeber** diese **Vereinbarung** unter Einhaltung einer Frist von \_\_\_\_(z.B. 5 (fünf)) Monaten zum Ende eines jeden Quartals kündigen. | Alternativklausel der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen. |
| Die **Vereinbarung** gilt auch dann als ordnungsgemäß vom **Auftragnehmer** beendet, wenn das angestrebte **Ergebnis** trotz bester Bemühungen des **Auftragnehmers** in der vereinbarten Zeit nicht erzielt wurde und der **Auftraggeber** nach Erreichen eines Kostenlimits gemäß **Anlage ./2** keine Fortsetzung des **Projektes** wünscht.  Die bis zur Vertragsbeendigung erbrachten vertragsgemäßen Leistungen sind jedenfalls dem **Forschungsinstitut** abzugelten. |  |
| **10.2. Kündigung aus wichtigem Grund** |  |
| Das Vertragsverhältnis kann von jeder **Partei** aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein **Partei** gegen wesentliche Bestimmungen dieser **Vereinbarung** verstößt oder der Umstand, dass die Zwischenergebnisse eindeutig zeigen, dass die Zielsetzung des Vorhabens [trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist] nicht realisiert werden kann[, oder Milestones trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht realisiert werden können] oder wenn das **Forschungsinstitut** nicht mehr in der Lage ist, diesen **Auftrag** zu erfüllen.  Bei Kündigung der **Vereinbarung** aus wichtigem Grund wird das **Forschungsinstitut** die bis dahin aufgelaufenen Kosten ermitteln. Sofern diese nicht durch die bis dahin geleisteten Zahlungen gemäß dem Zahlungsplan abgedeckt sind, verpflichtet sich der **Auftraggeber**, den Differenzbetrag binnen 6 (sechs) Wochen dem **Forschungsinstitut** zu überweisen. Eine Rückzahlung bereits vom **Forschungsinstitut** widmungsgemäß verbrauchter Beträge ist ausgeschlossen. | Zusatzklauseln der Industriepartner / öffentlichen Forschungseinrichtungen. |
| **10.3. Weitergeltung von Rechten und Pflichten** |  |
| Soweit die **Vereinbarung** beendet wird, bleiben jedenfalls die vor Beendigung begründeten Rechte (insbesondere **Zugangsrechte** zu **Background Technology** und **Foreground Technology)** der **Partei** gegenüber aufrecht, die keinen wichtigen Grund zur Auflösung gesetzt hat, der eine Weiterführung des **Projekts** unmöglich macht.  Dem **Auftraggeber** ist das bis zur Beendigung entwickelte **Foreground** entsprechend Punkt 7. einzuräumen bzw. zu übertragen. |  |
| **11. AUFTRAGSENTGELT** |  |
| 11.1. Als Gegenleistung für die Durchführung des **Projektes** erhält der **Auftragnehmer** vom **Auftraggeber** einen Betrag in Höhe von EUR \_\_\_\_, zahlbar binnen \_\_\_\_(z.B. 2 (zwei)) Wochen [gemäß dem Zahlungsplan in **Anlage ./2**.]. | In Punkt 2.2.1., Rz 25 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ([2014/C 198/01](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2014.198.01.0001.01.DEU)) ist die Auftragsforschung geregelt:  "*Das Unternehmen legt in der Regel die Vertragsbedingungen fest, ist Eigentümer der Ergebnisse der Forschungstätigkeit und trägt das Risiko des Scheiterns.*"  Dabei wird in der Regel keine staatliche Beihilfe an das Unternehmen weitergegeben, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur ein **angemessenes Entgelt** für ihre Leistungen erhält; dies gilt insbesondere, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:   1. Die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur erbringt ihre Forschungsdienstleistungen oder Auftragsforschung zum Marktpreis.   Wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur für ein bestimmtes Unternehmen erstmals zu Versuchszwecken und während eines begrenzten Zeitraums eine spezielle Forschungsdienstleistung erbringt oder Auftragsforschung betreibt, betrachtet die Kommission den berechneten Preis in der Regel als Marktpreis, wenn die Forschungsdienstleistung oder die Auftragsforschung einmalig ist und es nachweislich keinen Markt dafür gibt.   1. Wenn es keinen Marktpreis gibt, erbringt die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur ihre Forschungsdienstleistung oder Auftragsforschung zu einem Preis, der   - den Gesamtkosten der Dienstleistung entspricht und im Allgemeinen eine Gewinnspanne umfasst, die sich an den Gewinnspannen orientiert, die von den im Bereich der jeweiligen Dienstleistung tätigen Unternehmen im Allgemeinen angewandt werden, oder  - das Ergebnis von nach dem Arm’s-length-Prinzip geführten Verhandlungen ist, bei denen die Forschungseinrichtung oder die Forschungsinfrastruktur in ihrer Eigenschaft als Dienstleister verhandelt, um zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses den maximalen wirtschaftlichen Nutzen zu erzielen, wobei sie zumindest ihre Grenzkosten deckt.   1. Verbleiben das Eigentum an bzw. der Zugang zu den Rechten des geistigen Eigentums bei der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur, kann der Marktwert dieser Rechte von dem für die betreffenden Dienstleistungen zu entrichtenden Preis abgezogen werden. |
| Als Gegenleistung für die Durchführung des **Projektes** erhält das **Forschungsinstitut** einen Betrag in Höhe von in Höhe von EUR \_\_\_\_ zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.  Dieser Betrag wird wie folgt fällig:  EUR \_\_\_\_ nach **Inkrafttreten der Vereinbarung**;  EUR \_\_\_\_ nach Annahme des \_\_\_\_Berichts [gemäß Arbeits-, Zahlungs- und Zeitplan **Anlage ./2**] [gemäß Anbot vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) **Anlage ./2**] (Alternative wählen);  EUR \_\_\_\_ nach erfolgreicher Annahme des Endberichts.  Alle fälligen Beträge werden innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung auf ein vom **Forschungsinstitut** anzugebendes Konto überwiesen. Die Rechnung hat den folgenden Anforderungen zu entsprechen, die im Falle von Gesetzesänderungen modifiziert werden:  -Name und Anschrift des leistenden Unternehmers  -Name und Anschrift des Leistungsempfängers  -USt-Identifikations- oder Steuernummer  -Rechnungsdatum  -Fortlaufende Rechnungs- und Vertragsnummer des Rechnungs- bzw. Gutschriftenausstellers  -Menge und Art der Lieferungen bzw. Leistungen  -Zeitpunkt der Lieferung bzw. Zeitraum der Leistung  -Entgelt (= vereinbarter Zahlungsbetrag) aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen  -Steuersatz  -Steuerbetrag] | Alternativklausel der Industriepartner / öffentliche Forschungseinrichtungen. |
| 11.2. [Die Kosten für allfällige in Zusammenhang mit der Durchführung des **Projektes** erforderliche Reisen des Personals des **Forschungsinstituts** sind nicht im vorgenannten Betrag enthalten. Solche Reisekosten sind vom **Auftraggeber** zu tragen und werden gesondert verrechnet.] | Diese Klausel ist zu ergänzen, sofern im Kostenplan keine Reisekosten berücksichtigt werden. |
| 11.3. Die Leistungen werden grundsätzlich ohne Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Stellt sich heraus, dass die Leistung oder Teile der Leistung des **Auftragnehmers** doch umsatzsteuerpflichtig sind, ist der **Auftragnehmer** dazu berechtigt, die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen. Der **Auftraggeber** erklärt sich zur Nachentrichtung der Umsatzsteuer bereit. |  |
| 11.4. Ist der **Auftraggeber** mit einer Zahlung im Verzug, werden Verzugszinsen [in der Höhe von 8 (acht) % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank] [in der Höhe des 3-Monats-EURIBOR plus 4 (vier) % berechnet](Alternative wählen). |  |
| **12.** **GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT** |  |
| [Ausschließlicher] Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser **Vereinbarung**, auch für deren Bestehen und nach ihrer Beendigung ist das für Handelssachen zuständige Gericht in \_\_\_\_\_\_\_(Ort). Auf diese **Vereinbarung** ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen. | Verweisungsnormen oder Kollisionsnormen sind Bestimmungen im (österreichischen) internationalen Privatrecht, die auf die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsnormen verweisen. Damit jedenfalls nur österreichisches Recht zur Anwendung kommt, wird die Anwendbarkeit dieser „*Verweisungsnormen*“ eben ausgeschlossen.  Alternativ kann insbesondere bei grenzüberschreitenden Sachverhalten auch ein Schiedsgericht bestellt werden. Das Schiedsgericht hat den Vorteil der schnelleren Erledigung von Streitigkeiten, der Bestellung von Schiedsrichtern, die im betreffenden Bereich eine hohe Expertise haben und Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Allerdings ist das Schiedsgericht normalerweise teuer als ein staatliches Gericht und das Schiedsurteil ist kaum in einer weiteren Instanz überprüfbar.  Nur die ausdrückliche Vereinbarung eines anwendbaren Rechts stellt sicher, dass dieses auch anwendbar ist. Bei Auslandsbezug sind die Bestimmungen über das internationale Privatrecht (Verweisungsnormen) auszuschließen, da – zumindest nach österreichischem Recht – mit der Vereinbarung des Rechts eines bestimmten Staates auch ausdrücklich dessen IPR-rechtlichen Bestimmungen vereinbart werden, wodurch unter Umständen es dennoch wieder zur Anwendung eines fremden Rechts kommt. Gibt es keine Regelung zum anwendbaren Recht, so ist nach vielen IPR-Regelungen – das Recht der charakteristischen Leistung anwendbar – das wohl tendenziell das Recht des Bereitstellers ist. Der Ausschluss von UN-Kaufrecht ist eher „der Vollständigkeit halber“. Da kein Kaufvertrag vorliegt ist UN-Kaufrecht voraussichtlich sowieso nicht anwendbar, bei einem MTA jedoch nicht vollständig auszuschließen.  Die Vereinbarung eines Gerichtstandes, nämlich des ordentlichen Gerichtes, ist dann sinnvoll, wenn die Vertragspartner Europäer sind und insbesondere auch wenn keine große Gefahr der Verletzung von vertraulichen Informationen besteht. Staatliche Gerichtsverfahren sind nämlich öffentlich, dh es kann jedermann zuhören. Die Entscheidung für ein staatliches Gericht ist oft auch eine Kostenfrage. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass staatliche Gerichtsverfahren länger dauern als Schiedsverfahren.  Das zuständige Gericht und das anwendbare Recht sollen jedenfalls abgestimmt sein. Es ist nicht sinnvoll, wenn ein österreichisches Gericht US-Recht anzuwenden hat. Gerade wenn der Vertragspartner nicht in Österreich ansässig ist, ist die Vereinbarung des anwendbaren Rechts wesentlich. Soweit man sich auf ein anderes Recht als österreichisches Recht einigt, ist es unbedingt empfehlenswert, den Vertrag von einem in diesem Recht versierten Juristen prüfen zu lassen. Bei der Entscheidung über den Gerichtsstand oder alternativ Schiedsgerichtsbarkeit ist auch entscheidend, inwieweit Urteile österreichischer Gerichte in einem anderen Land überhaupt vollstreckbar sind.  Achtung: Kommt das Recht eines US Bundesstaates zur Anwendung, ist nach Möglichkeit die Zuständigkeit eines „jury trial“ auszuschließen. |
| [Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit]  Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieser **Vereinbarung** oder späterer Änderungen dieser **Vereinbarung** ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO unterworfen.  Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von \_\_\_\_\_(Staat) entschieden werden. | Grundsätzlich stellt die WIPO-Streitschlichtung einen guten Vorschlag für grenzüberschreitende MTAs dar, bei rein innerösterreichischen Streitigkeiten ist jedoch einer Gerichtsstandsvereinbarung der Vorzug zu geben. Mögliche Streitpunkte sind z.B. Patentanmeldungen, die Ergebnisse betreffen. Hier könnte parallel zum Streitschlichtungsverfahren auch vor den für Immaterialgüterrechte zuständigen Spezialbehörden ein Verfahren laufen (z.B. ein Nichtigkeitsverfahren). Wenngleich bestimmte immaterialgüterrechtliche Fragen, z.B. Nichtigkeit eines Patentes, nicht in einem Schiedsverfahren abgehandelt werden können, können dennoch derartige Fragen zumindest mit einem *inter partes* Effekt zwischen den Parteien geklärt werden, indem die Parteien ihr Begehren anstelle eines Gültigkeitsbegehrens so formulieren, dass ihnen die Nutzung der patentierten Technologie durch den Patentinhaber gestattet wird (*Trevor Cook, Alejandro I. Garcia*, International Intellectual Property Arbitration (Kluwer Law International 2010), 49-76).  **Empfohlene WIPO Streitbeilegungsklausel**  Die nachstehenden Anmerkungen wurden von WIPO (Frau Judith Schallnau) zur Verfügung gestellt.  Öffentliche und private Forschungseinrichtungen, Universitäten, Unternehmen, Risikokapitalgeber und Fördergeber wirken bei Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit (F+E) und Technologietransfer zusammen. Diese Zusammenarbeit wirft komplexe rechtliche, wirtschaftliche und verwaltungstechnische Fragen mit einem zum Teil beträchtlichen Streitpotential auf. Die sorgfältige Abwägung verschiedener Optionen zur Beilegung möglicher Streitigkeiten, z.B. über gewerbliche Schutzrechte, ist entscheidend, da Konflikte bzw. deren effektive Beilegung über den Erfolg von Forschungszusammenarbeit und kommerziellen Transaktionen entscheiden können.  Die Erfahrungen des WIPO Centers zeigen, dass Kosten- und Zeiteffizienz, ausgeprägte Sachkunde des neutralen Dritten und die Vertraulichkeit des Verfahrens immer mehr Forschungseinrichtungen, Unternehmen und Universitäten dazu bewegen, alternative Streitbeilegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution (ADR)) wie Mediation oder beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren in Anspruch zu nehmen anstatt Gerichtsverfahren anzustrengen.  Vertragsklauseln mit denen die Parteien ADR als Streitbeilegungsmechanismen wählen, können in Konsortialverträge, Forschungsverträge, Geheimhaltungsvereinbarungen, Materialtransfervereinbarungen, Dienstleistungsverträge, Lizenzverträge, Joint Ventures oder Kaufverträge eingefügt werden. Parteien können auch mit einer Unterwerfungsvereinbarung (die Parteien vereinbaren erst bei Auftreten eines möglichen Konflikts, sich den WIPO Streitbeilegungsmechanismen zu unterwerfen) nichtvertragliche Streitigkeiten einem ADR Verfahren unterwerfen.  Das Schiedsgerichts- und Mediationszentrum der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO Zentrum) bietet neutral und nicht gewinnorientiert (not-for-profit) ADR Streitbeilegungsverfahren für die Beilegung internationaler und nationaler Streitigkeiten zwischen privaten Parteien an. Zu den angebotenen Streitbeilegungsverfahren gehören die folgenden Verfahren:   * Mediationsverfahren sind nicht-bindende Verfahren, in denen ein neutraler Dritter, der Mediator, die Parteien unterstützt, eine Lösung für ihren Konflikt zu finden. * Schiedsgerichtsverfahren sind förmlichere Verfahren als Mediationsverfahren, in denen die Parteien einem Schiedsgericht, das aus einem oder mehreren Schiedsrichtern besteht, ihren Streit zur Entscheidung unterbreiten. * Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren sind Schiedsgerichtsverfahren, die in einem kürzeren Zeitrahmen und zu geringeren Kosten durchgeführt werden. * Gutachterverfahren sind Verfahren in dem die Parteien einem oder mehreren Gutachtern ihren Streit zur Erstellung eines Gutachtens unterbreiten.   ADR bietet folgende Vorteile, die besonders im Bereich Forschung und Entwicklung und damit zusammenhängenden kommerziellen Transaktionen relevant sind:   * Parteien mit Streitigkeiten in verschiedenen Ländern können ihren Streit einem einzigen Verfahren unterwerfen. Damit werden Kosten und Risiken von mehreren Gerichtsverfahren in verschiedenen Ländern vermieden, z.B. das Risiko inkonsistenter Entscheidungen über eine Sache durch verschiedene Gerichte. * In ADR haben die Parteien eine größere Kontrolle über die Verfahrensgestaltung als in Gerichtsverfahren. Sie können einen Mediator, Schiedsrichter oder Experten auswählen, der Spezialist in der Streitsache und in dem jeweiligen ADR Verfahren ist. Weiterhin können sie das anwendbare Recht, den Verfahrensort und die Verfahrenssprache bestimmen und auch den zeitlichen Ablauf des Verfahrens mitbestimmen. * ADR ist neutral hinsichtlich des anwendbaren Rechts, der Sprache oder der institutionellen Gerichtskultur der Parteien, was ein “forum shopping” zwischen Gerichten in verschiedenen Ländern verhindert. * Die WIPO Streitbeilegungsregeln sehen vor, dass die Existenz, der Inhalt und das Ergebnis von Schiedsgerichtsverfahren, Mediationen und Gutachterverfahren geheim sind. Diese Vertraulichkeit gestattet den Parteien sich ohne Bedenken hinsichtlich der Öffentlichkeitswirkung auf die Beilegung der Streitigkeit zu konzentrieren, was oft Verhandlungen in gutem Glauben und die Beilegung von Streitigkeiten fördert. Diese Vertraulichkeit ist in Verfahren über innovative Forschungsaktivitäten mit noch geheimen Forschungsergebnissen besonders wichtig. Sie hilft auch dabei, ein gutes Arbeitsverhältnis der Parteien zu erhalten, was bei langjährig geplanter Zusammenarbeit maßgeblich ist.   **1. Empfohlene WIPO Streitbeilegungsklausel**  Die folgende für IPAG Modellverträge empfohlene WIPO Streitbeilegungsklausel wird erfolgreich im Bereich F+E und Technologietransfer verwendet (Z.B. der DESCA Modellkonsortialvertrag enthält eine Streitbeilegungsklausel, die WIPO Mediation mit für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit nachfolgendem beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren vorsieht.)  Üblicherweise werden in Technologietransaktionen verschiedene Verträge geschlossen, einschließlich der nachfolgend aufgezählten kommerziellen Verträge. Parteien, die hier konsistente Lösungen von Streitigkeiten sicherstellen möchten, sollten jeweils identische oder sich gegenseitig ergänzende Streitbeilegungsklauseln verwenden.  Die empfohlenen WIPO Mediations- und Schiedsgerichtsklauseln sind in verschiedenen Sprachen unter http://www.wipo.int/amc/en/clauses/ erhältlich.  **Mediationsverfahren mit, für den Fall mangelnder Beilegung der Streitigkeit, nachfolgendem beschleunigten Schiedsgerichtsverfahren [Erläuterung 1]**  ”Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieses Vertrags oder späterer Änderungen dieses Vertrags ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind dem Mediationsverfahren gemäß den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO zu unterwerfen. Der **Ort des Mediationsverfahrens** **[Erläuterung 2]** soll .... sein. In dem Mediationsverfahren soll die .... **Sprache** **[Erläuterung 3]** verwendet werden.  Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von **60 Tagen** **[Erläuterung 4]** seit Beginn des Mediationsverfahrens aufgrund des Mediationsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln für das **beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren** **der WIPO** **[Erläuterung 5]** entschieden werden. Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von 60 Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO entschieden werden. Das Schiedsgericht soll aus einem **Einzelschiedsrichter** **[Erläuterung 6]** bestehen. Der **Ort** **des Schiedsgerichtsverfahrens** soll .... sein **[Erläuterung 7]**. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die .... **Sprache** verwendet werden **[Erläuterung 8]**. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des **Rechts** von .... entschieden werden **[Erläuterung 9]**.”  **Erläuterungen zu der empfohlenen WIPO Streitbeilegungsklausel**  **Erläuterung 1 – Mediation, [beschleunigtes] Schiedsgerichtsverfahren und mehrstufige Streitbeilegungsklauseln**  Streitbeilegungsklauseln in nationalen und internationalen Verträgen sehen oft als erste Stufe Mediation und als weitere Stufe ein (beschleunigtes) Schiedsgerichtsverfahren vor, wobei das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren nur durchgeführt wird, wenn die Streitigkeit nicht in der Mediation innerhalb einer gesetzten Frist beigelegt worden ist.  Mediation ist ein nicht bindendes Verfahren in dem ein neutraler Dritter (der Mediator) den Parteien hilft ihre Streitigkeit beizulegen. Das Schiedsgerichtsverfahren ist ein Verfahren in dem Parteien ihre Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten, das über diese Streitigkeit eine international vollstreckbare Entscheidung fällt. Beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren sind Schiedsgerichtsverfahren die in einem kürzeren Zeitrahmen und zu geringeren Kosten durchgeführt werden.  Mehrstufige Klauseln werden oft genutzt um eine entstandene Streitigkeit durch ein Verfahren zu kontrollieren, in dem die Vorteile verschiedener Streitbeilegungsmechanismen kombiniert werden.  **Erläuterung 2 – Ort des Mediationsverfahrens**  Die Parteien bestimmen den Ort an dem das Mediationsverfahren stattfindet. In einem WIPO Mediationsverfahren können Treffen oder Anhörungen entsprechend den Präferenzen der Parteien und des Mediators in Österreich oder an jedem anderen Ort weltweit stattfinden. Wenn die Parteien entscheiden sich in Genf zu treffen, stellt das WIPO Zentrum kostenlos Sitzungsräume zur Verfügung.  **Erläuterung 3 – Sprache des Mediationsverfahrens**  Die Parteien bestimmen die Sprache in der das Mediationsverfahren durchgeführt wird. Sie können Deutsch oder eine andere Sprache, oder sogar mehrere Sprachen mit Übersetzungen wählen, wobei die letzte Variante die Verfahrenskosten des erhöht.  **Erläuterung 4 – Frist für die Beendigung des Mediationsverfahrens**  Die Parteien sollten eine Frist für die Beendigung des Mediationsverfahrens in einem mehrstufigen Verfahren setzen um ein effizientes und zügiges Verfahren sicherzustellen und das Risiko zu minimieren, das eine Partei das Mediationsverfahren zur Verfahrensverzögerung oder für andere taktische Vorteile nutzt. Eine klare Frist bestärkt die Parteien auch darin, die einvernehmliche Beilegung ihrer Streitigkeit innerhalb eines definierten Zeitraums voranzutreiben.  **Erläuterung 5 – Beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren**  Das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO ist besonders geeignet für Parteien die maßgeblich Wert auf einen zügigen Verfahrensablauf in einem verkürzten Schiedsgerichtsverfahren legen. Diese Regeln reduzieren die Verfahrensschritte eines WIPO Schiedsgerichtsverfahrens dahingehend, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht und das Verfahren in einem gekürzten Zeitraum und zu geringeren Kosten abgeschlossen wird.  **Erläuterung 6 – Anzahl der Schiedsrichter**  In der Regel besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter oder drei Schiedsrichtern um Blockadesituationen zu vermeiden. Bei der Entscheidung zwischen diesen Alternativen müssen die Parteien Kosten und Effizienz sowie die Bedeutung und die Komplexität des Verfahrens gegeneinander abwägen. Die Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO sehen vor, dass das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht.  **Erläuterung 7 – Ort des Schiedsgerichtsverfahrens**  Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens bestimmt in der Regel das anwendbare Schiedsverfahrensrecht, das den prozessrechtlichen Rahmen bildet, z.B. die Verfügbarkeit von Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz, die Durchführung des Verfahrens und die Vollstreckbarkeit des Schiedsspruchs. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist nicht notwendig der Ort an dem das Verfahren räumlich stattfindet. In einem WIPO Schiedsgerichtsverfahren können Treffen oder Anhörungen in Österreich oder überall weltweit je nach Zweckmäßigkeit für die Parteien, Schiedsrichter und Zeugen stattfinden.  **Erläuterung 8 – Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens**  Die Parteien bestimmen die Sprache in der das Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt wird. Wenn die Parteien nichts vereinbaren, ist das Verfahren nach den WIPO Regeln für das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren in der Sprache der Schiedsvereinbarung durchzuführen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, anders zu entscheiden, wobei es etwaige Stellungnahmen der Parteien und die Umstände des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens zu berücksichtigen hat.  **Erläuterung 9 – Anwendbares Recht**  In jedem internationalen Vertrag sollten die Parteien entscheiden welches materielle Recht auf den Inhalt einer Streitigkeit anwendbar ist. Die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens ist erleichtert, wenn der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens, und damit das anwendbare prozessuale Schiedsverfahrensrecht (siehe Erläuterung 7), und das materielle Recht übereinstimmen, z.B. wenn die Parteien österreichisches Recht und als Ort für das Schiedsgerichtsverfahren Wien wählen. Treffen die Parteien keine Wahl, so hat das Schiedsgericht materiell-rechtlich gemäß den WIPO Regeln für das (beschleunigte) Schiedsgerichtsverfahren das Recht oder die Rechtsgrundsätze anzuwenden, die es für angemessen erachtet. |
| [Alternative: Schiedsgerichtsbarkeit mit Mediation]  Alle Streitigkeiten, die sich aufgrund dieser **Vereinbarung** oder späterer Änderungen dieser **Vereinbarung** ergeben oder sich auf diesen beziehen, einschließlich (ohne Einschränkung hierauf) dessen Entstehung, Gültigkeit, bindende Wirkung, Auslegung, Durchführung, Verletzung oder Beendigung, sowie außervertragliche Ansprüche sind gemäß den Regeln für das Mediationsverfahren der WIPO dem Mediationsverfahren zu unterwerfen. Der Ort des Mediationsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Mediationsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden.  Falls und insoweit als solche Streitigkeiten nicht innerhalb von 60 (sechzig) Tagen seit Beginn des Mediationsverfahrens aufgrund des Mediationsverfahrens beigelegt werden, sind sie nach Einreichung eines Schiedsantrags einer Partei gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren zu unterwerfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren zu entscheiden.  Alternativ soll, wenn vor Ablauf der genannten Frist von 60 (sechzig) Tagen eine Partei versäumt, sich an dem Mediationsverfahren zu beteiligen oder nicht mehr an dem Mediationsverfahren teilnimmt, die Streitigkeit nach Einreichung eines Schiedsantrags durch die andere Partei gemäß den Regeln für das beschleunigte Schiedsgerichtsverfahren der WIPO dem Schiedsgerichtsverfahren unterworfen und endgültig im Schiedsgerichtsverfahren entschieden werden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens soll \_\_\_\_\_\_\_(Ort) sein. In dem Schiedsgerichtsverfahren soll die \_\_\_\_\_\_\_(z.B. deutsche) Sprache verwendet werden. Die Streitigkeit soll unter Anwendung des Rechts von \_\_\_\_\_(Staat) entschieden werden. |  |
| **13.** **SCHLUSSBESTIMMUNGEN** | Es kann unter Punkt 13. oder als eigener Punkt auch als Option ein Abwerbeverbot für Dienstnehmer eingeführt werden, sollte ein Bedarf nach einem Abwerbeverbot bestehen. Dies kann besonders bestehen, wenn die Gefahr der Abwanderung einer ganzen Abteilung oder eines gesamten Instituts besteht. Es kann insbesondere bei universitärem Personal ein Konflikt darin bestehen, dass gerade diese wegen ihres Know-how oft von Unternehmen oder anderen Forschungsinstitutionen abgeworben werden. Dieses Abwerbeverbot kann einseitig oder zweiseitig gestaltet sein. Für die Universität ist es grundsätzlich vorteilhafter, wenn sie keinem derartigen Abwerbeverbot unterliegt, da von der Universität die Mobilität als wünschenswert angesehen wird. |
| 13.1. Jegliche Rechte und Pflichten aus dieser **Vereinbarung** dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen **Partei** nicht auf **Dritte** übertragen werden. |  |
| 13.2. Diese **Vereinbarung** enthält alle zwischen den **Parteien** getroffenen **Vereinbarungen** hinsichtlich des Gegenstandsder **Vereinbarung**. Nebenabreden bestehen nicht. Entwürfe, der Unterfertigung vorangehender Schriftverkehr etc. können für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht herangezogen werden. | Im Punkt Vollständigkeit soll sichergestellt sein, dass nicht frühere Vereinbarungen oder Letter of Intent nach wie vor Gültigkeit haben. |
| 13.3. Änderungen und Ergänzungen dieser **Vereinbarung**, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail jedenfalls nicht ausreichend ist. | Das Schriftformgebot in Verträgen ist Standard. Wichtig ist zu wissen, dass nach österreichischem Recht trotz Vereinbarung der Schriftlichkeit es anerkannt ist, dass Verträge dennoch mündlich abgeändert werden können. |
| 13.4. Sollte eine Bestimmung dieser **Vereinbarung** unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser **Vereinbarung** nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der **Parteien** am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht. |  |
| 13.5. Ohne die vorherige Zustimmung der anderen **Partei** darf keine **Partei** über diese **Vereinbarung**, Teile davon oder eine damit zusammenhängende Angelegenheit **Dritten** Mitteilung machen, es sei denn, sie ist dazu auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet. Das gilt nicht für die Tatsache des Abschlusses dieser **Vereinbarung**. | Die Vertraulichkeitsbestimmung hier ist eine Minimallösung. Es ist auch möglich, umfassendere Vertraulichkeitsbestimmungen bei Erfordernis einzufügen. |
| 13.6. Diese **Vereinbarung** wird in 2 (zwei) Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede **Partei** eine erhält. |  |
| **14. DATENSCHUTZ** |  |
| 14.1. Stellt eine Partei (offenbarende Partei) der anderen Partei (Empfänger) im Rahmen dieser **Vereinbarung** personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Abs 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Verfügung oder erlangt der Empfänger auf sonstige Weise Kenntnis von personenbezogenen Daten der offenbarenden Partei und werden diese personenbezogenen Daten nicht im Auftrag der offenbarenden Partei verarbeitet, dürfen diese personenbezogenen Daten vom Empfänger ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages und nicht – außer gesetzlich ausdrücklich zulässig – anderweitig verarbeitet werden, insbesondere dürfen sie nicht gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zu Profilingzwecken genutzt werden. | Der Empfänger erwirbt an den ihm geoffenbarten personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen. |
| 14.2. Der Empfänger stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten der offenbarenden Partei nur denjenigen seiner Mitarbeiter zugänglich gemacht werden, die sie im Rahmen der Erfüllung dieser **Vereinbarung** unbedingt kennen müssen. |  |
| 14.3. Der Empfänger gestaltet seine innerbetriebliche Organisation in einer Weise, dass sie den Anforderungen der anwendbaren Datenschutzgesetze gerecht wird, in dem er insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust trifft. Mitarbeiter, welchen personenbezogene Daten zugänglich gemacht werden, müssen einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die auch über die Dauer des Arbeitsverhältnisses hinaus wirksam ist. | Diese Verpflichtung entspricht § 6 DSG (Datenschutzgesetz). |
| 14.4. Der Empfänger erwirbt an den ihm geoffenbarten personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf personenbezogene Daten sind ausgeschlossen. | Es ist vorherrschende Meinung, dass es kein Eigentum an Daten gibt. |
| **15. KONTAKT** |  |
| Ansprechpartner beim **Auftraggeber**:  Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Adresse:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Mail:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Telefon:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Ansprechpartner beim **Auftragnehmer**:  Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Adresse:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Mail:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Telefon:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Jede Änderung der Ansprechpartner ist der anderen **Partei** umgehend mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung der Mitteilung gelten alle Erklärungen jedenfalls als ordnungsgemäß zugestellt. |  |
| **16. UNTERSCHRIFTEN** |  |
| Für den **Auftraggeber**  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  *[Name und Titel/Position] [Unterschrift]*  Für den **Auftragnehmer**  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  *[Name und Titel/Position] [Unterschrift]* |  |
| **16** **ANLAGEN** |  |
| Sämtliche Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser **Vereinbarung**.  **Anlage ./2**.: Arbeits-, Zahlungs- und Zeitplan [Anbot vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum)]  **Anlage ./7.1.**: Liste Background  **Anlage ./7.4.2.3.**: Meilensteine  **Anlage ./7.4.4.** Zustimmung und Verzichtserklärung der Projektmitarbeiter  **Anlage ./9.3.**: Dokumentenliste |  |
| **Anlage ./2.** |  |
| Arbeits-, Zahlungs- und Zeitplan  [*Details ergänzen:*] |  |
| **Anlage ./7.1.** |  |
| Background  Background **Auftragnehmer**:  Background **Auftraggeber**:  Folgendes **Background** ist vom Zugang und der Verwertung im Rahmen dieses Projektes jedenfalls ausgeschlossen:   1. Jegliches **Background**, welches von anderen Instituten als dem Institut für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Institut) stammt. 2. Sämtliches aus dem Institut für \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Institut) stammendes **Background**, welches nicht vom **Projekt** erfasst ist.   Folgende Rechte **Dritter** beziehen sich auf **Background**: |  |
| **Anlage ./.7.4.4.** |  |
| **Zustimmungs- und verzichtserklärung der Projektmitarbeiter** |  |
| Mir wurde der Inhalt des Auftrags abgeschlossen am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum)] zwischen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(ergänzen)zur Kenntnis gebracht. Insbesondere werde ich mich entsprechend der dort festgelegten Verschwiegenheitspflicht entsprechend zur Verschwiegenheit verpflichten, wobei ich mich zu dieser Verschwiegenheit auch über die Dauer meines Dienstverhältnisses hinaus verpflichte.  Ich sichere zu, auch über die Dauer meines Dienstverhältnisses hinaus alle für die Schutzrechtsanmeldung erforderlichen Unterschriften zu leisten. Zu diesem Zweck werde ich meinem Dienstgeber weiterhin über meine jeweiligen Kontaktdaten informiert halten.  *[Im Falle von Abschlussarbeiten]*Allenfalls aus Geheimhaltungs- und/oder Verwertungsgründen benötigte Sperre meiner Abschlussarbeit werde ich gemäß § 86 UG 2002 und den universitätsinternen Regelungen beantragen.  [Unterschrift des Projektmitarbeiters]  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [*Unterschrift Universität*]  1 Anlage: Forschungsauftrag |  |
| **Anlage ./7.4.4.** |  |
| **Zustimmungs- und verzichtserklärung der Projektmitarbeiter** |  |
| **Auftraggeber** hat **Forschungsinstitut** am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum) einen Forschungsauftrag erteilt („Vereinbarung“). Der/Die Unterzeichnende soll an der Durchführung des **Projektes** im Rahmen des **Vereinbarung** beteiligt werden. Der/Dem Unterzeichnenden ist die **Vereinbarung** vorgelegt worden und ihr/ihm sind die Regelungen bekannt.  Der/Die Unterzeichnende verpflichtet sich hiermit etwaige Erfindungen, die unter seiner/ihrer Beteiligung im Rahmen des **Projektes** entstehen, gegenüber dem **Forschungsinstitut** unverzüglich zu offenbaren. Falls es sich um eine Diensterfindung handelt, kann diese von dem **Forschungsinstitut** in Anspruch genommen und auf den **Auftraggeber** übertragen werden. Falls es sich nicht um eine Diensterfindung handelt, überträgt der/die Unterzeichnende hiermit alle Rechte in und an dieser Erfindung sowie an allen **Ergebnissen**, soweit sie unter seiner Beteiligung erzeugt wurden, im vollen Umfang und unbeschränkt direkt an **Forschungsinstitution**.  Der/Die Unterzeichnende wird **Auftraggeber** bei der Anmeldung und Aufrechterhaltung von Schutzrechten unterstützen, und, soweit erforderlich, die hierfür notwendigen Erklärungen abgeben.  Manuskripte oder Kopien sind **Auftraggeber** mindestens \_\_\_\_(z.B. 20 (zwanzig)) Tage vor beabsichtigter Veröffentlichung zur Freigabe vorzulegen. Generell wird **Auftraggeber** die Zustimmung zur Veröffentlichung nicht unbillig verweigern. **Auftraggeber** hat jedoch das Recht, zum Zwecke der Anmeldung von Patenten oder zum Schutz von Know-How oder Betriebsgeheimnissen einer Veröffentlichung zu widersprechen. Es ist ferner sicherzustellen, dass keine vertraulichen Informationen von **Auftraggeber** in der Veröffentlichung enthalten sind. Es ist das gemeinsame Verständnis, dass eine Gefährdung von Patentanmeldungen auch im Ausland vermieden werden muss.  Der/die Unterzeichnende stimmt der Übertragung etwaiger Erfindungen von der **Forschungsinstitution** an **Auftraggeber**, wie in Punkt \_\_\_\_ der **Vereinbarung** geregelt, ausdrücklich zu.  Für den/die Unterzeichnende/n gilt die Geheimhaltungsvereinbarung der **Vereinbarung** gemäß Punkt \_\_\_\_ entsprechend.  [Im Falle von Abschlussarbeiten]: Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich, seine/ihre Abschlussarbeit für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Unterzeichnung dieser Erklärung keinem Dritten mit Ausnahme von seinem/ihrer Betreuer/in zugänglich zu machen, und (sofern anwendbar) einen Antrag auf Benützungsbeschränkung der Abschlussarbeit gem. § 86 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 bzw. ähnlichen universitären Regelungen für den Zeitraum von 5 (fünf) Jahren zu stellen, und den genehmigten Antrag dem **Auftraggeber** zur Kenntnis zu bringen.  [Ort], [DATUM]  Name: [Der bzw. Die Unterzeichnende]  arbeitgeberseitig gesehen und genehmigt durch **Forschungsinstitut**  [Unterschrift / **Forschungsinstitut**] |  |